

# Bundesgesetzblatt <sup>1889</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1994

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 94	<b>Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995)</b> FNA: neu: 8251-10; 860-1, 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-11, 860-11-1, 8251-1, 8252-4, 820-1, 8252-1, 8252-3, 8253-1, 827-13, 870-1, 826-30-4, 8232-42, 806-21-1-57, 830-2, 830-2-3, 830-2-13, 800-18, 53-2, 53-5, 2032-11-2, 610-7, 611-1, 63-1, 63-14, 621-1-LDV3, 7813-3, 2170-1, 806-21-1-10, 806-21-8-1, 806-21-8-4, 806-21-9-4, 806-21-9-2, 806-21-9-7, 806-21-13-1, 9241-1, 7847-16, 7847-16-1, 402-27-3, 8252-4-1, 8251-2, 8251-3, 8251-4, 8251-5, 8251-6, 8251-7, 4101-7, 8232-10-18, 8232-10-19 GESTA: G50	1890
1. 8. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung ..... FNA: 810-1-50	1946
1. 8. 94	Verordnung über die Meldung statistischer Daten der privaten Arbeitsvermittlung (Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung – PrAVV) ..... FNA: neu: 810-1-52	1949

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1950
--	------

**Gesetz  
zur Reform der agrarsozialen Sicherung  
(Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995)**

Vom 29. Juli 1994

Inhaltsübersicht

- |            |  |            |  |
|------------|--|------------|--|
| Artikel 1  | Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte  | Artikel 25 | Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern   |
| Artikel 2  | Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch  | Artikel 26 | Änderung des Bewertungsgesetzes  |
| Artikel 3  | Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch   | Artikel 27 | Änderung des Einkommensteuergesetzes   |
| Artikel 4  | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch   | Artikel 28 | Änderung der Bundeshaushaltsordnung  |
| Artikel 5  | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  | Artikel 29 | Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes   |
| Artikel 6  | Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch  | Artikel 30 | Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz  |
| Artikel 7  | Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit   | Artikel 31 | Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes   |
| Artikel 8  | Änderung der Reichsversicherungsordnung  | Artikel 32 | Änderung des Bundessozialhilfegesetzes   |
| Artikel 9  | Änderung von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften   | Artikel 33 | Änderung der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau  |
| Artikel 10 | Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte   | Artikel 34 | Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“  |
| Artikel 11 | Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte   | Artikel 35 | Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau   |
| Artikel 12 | Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit  | Artikel 36 | Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau  |
| Artikel 13 | Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes   | Artikel 37 | Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft   |
| Artikel 14 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft                                 | Artikel 38 | Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt  |
| Artikel 15 | Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation   | Artikel 39 | Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt |
| Artikel 16 | Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes  | Artikel 40 | Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes  |
| Artikel 17 | Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten | Artikel 41 | Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft   |
| Artikel 18 | Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten  | Artikel 42 | Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung   |
| Artikel 19 | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes   | Artikel 43 | Änderung des Wohngeldsondergesetzes  |
| Artikel 20 | Änderung der Ausgleichsrentenverordnung  | Artikel 44 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang   |
| Artikel 21 | Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung  | Artikel 45 | Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt  |
| Artikel 22 | Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes  | Artikel 46 | Geltung von Vorschriften im Beitrittsgebiet  |
| Artikel 23 | Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes  | Artikel 47 | Aufhebung von Vorschriften   |
| Artikel 24 | Änderung des Eignungsübungsgesetzes  | Artikel 48 | Inkrafttreten  |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**über die Alterssicherung der Landwirte**  
**(ALG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erstes Kapitel**

**Versicherter Personenkreis**

- § 1 Versicherte kraft Gesetzes
- § 2 Versicherungsfreiheit
- § 3 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 4 Freiwillige Versicherung
- § 5 Freiwillige Weiterversicherung
- § 6 Verordnungsermächtigung

**Zweites Kapitel**

**Leistungen**

**Erster Abschnitt**

**Medizinische Rehabilitation**

**Erster Unterabschnitt**

**Voraussetzungen für die Leistungen**

- § 7 Aufgabe der Rehabilitation
- § 8 Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 9 Ausschluß von Leistungen

**Zweiter Unterabschnitt**

**Umfang und Ort der Leistungen**

- § 10 Umfang und Ort der Leistungen

**Zweiter Abschnitt**

**Laufende Geldleistungen**

**Erster Unterabschnitt**

**Renten**

**Erster Titel**

**Anspruchsvoraussetzungen**

**Erster Untertitel**

**Renten wegen Alters**

- § 11 Altersrente vom 65. Lebensjahr an
- § 12 Vorzeitige Altersrente

**Zweiter Untertitel**

**Renten wegen Erwerbsunfähigkeit**

- § 13 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

**Dritter Untertitel**

**Renten wegen Todes**

- § 14 Witwenrente und Witwerrente
- § 15 Waisenrente
- § 16 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

**Vierter Untertitel**

**Wartezeiterfüllung**

- § 17 Anrechenbare Zeiten

**Fünfter Untertitel**

**Rentenrechtliche Zeiten**

- § 18 Beitragszeiten
- § 19 Zurechnungszeit
- § 20 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

**Sechster Untertitel**

**Abgabe des Unternehmens**

- § 21 Abgabe des Unternehmens
- § 22 Verordnungsermächtigung

**Zweiter Titel**

**Berechnung der Renten**

- § 23 Berechnung der Renten
- § 24 Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs

**Dritter Titel**

**Anpassung der Renten**

- § 25 Anpassung
- § 26 Verordnungsermächtigung

**Vierter Titel**

**Zusammentreffen von Renten mit Einkommen**

- § 27 Zusammentreffen von Renten
- § 28 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
- § 29 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

**Fünfter Titel**

**Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten**

- § 30 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

**Sechster Titel**

**Ausschluß und Minderung von Renten**

- § 31 Ausschluß und Minderung von Renten

**Zweiter Unterabschnitt**

**Beitragszuschüsse**

- § 32 Anspruchsvoraussetzungen
- § 33 Berechnung
- § 34 Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen
- § 35 Verordnungsermächtigung

**Dritter Abschnitt**

**Betriebs- und Haushaltshilfe  
oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung  
des Unternehmens der Landwirtschaft**

- § 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren
- § 37 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts
- § 38 Überbrückungsgeld
- § 39 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

**Vierter Abschnitt**  
**Rentenauskunft**

§ 40 Rentenauskunft

**Fünfter Abschnitt**  
**Leistungen an Berechtigte im Ausland**

§ 41 Grundsatz

§ 42 Rehabilitationsleistungen, Renten

**Sechster Abschnitt**  
**Versorgungsausgleich**

§ 43 Realteilung

**Siebter Abschnitt**  
**Durchführung**

**Erster Unterabschnitt**  
**Beginn und Abschluß des Verfahrens**

§ 44 Beginn und Abschluß

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Auszahlung und Anpassung**

§ 45 Auszahlung und Anpassung

§ 46 Verordnungsermächtigung

**Dritter Unterabschnitt**  
**Berechnungsgrundsätze**

§ 47 Berechnungsgrundsätze

**Vierter Unterabschnitt**  
**Rechtsweg**

§ 48 Rechtsweg

**Drittes Kapitel**  
**Organisation und Datenschutz**

**Erster Abschnitt**  
**Organisation**

**Erster Unterabschnitt**  
**Zuständige Versicherungsträger**

§ 49 Sachliche Zuständigkeit

§ 50 Örtliche Zuständigkeit

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Aufsichtsbehörden**

§ 51 Aufsichtsbehörden

**Dritter Unterabschnitt**  
**Beschäftigte der Versicherungsträger**

§ 52 Beschäftigte der Versicherungsträger

**Vierter Unterabschnitt**

**Gesamtverband**  
**der landwirtschaftlichen Alterskassen**

§ 53 Rechtsstellung

§ 54 Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung

§ 55 Selbstverwaltungsorgane

§ 56 Beschäftigte des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 57 Satzung

§ 58 Aufgaben des Verbandes

**Zweiter Abschnitt**  
**Datenschutz**

§ 59 Mitgliedsnummer

§ 60 Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

§ 61 Versicherungskonto

§ 62 Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 63 Auskünfte der Deutschen Bundespost

§ 64 Datenverarbeitung

§ 65 Verordnungsermächtigung

**Viertes Kapitel**  
**Finanzierung**

**Erster Abschnitt**

**Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht**

§ 66 Finanzierungsgrundsatz

§ 67 Lagebericht

**Zweiter Abschnitt**  
**Beiträge und Verfahren**

**Erster Unterabschnitt**  
**Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68 Beitragshöhe

§ 69 Verordnungsermächtigung

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Verteilung der Beitragslast**  
**und Zahlung der Beiträge**

§ 70 Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

**Dritter Unterabschnitt**  
**Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

§ 71 Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

**Vierter Unterabschnitt**  
**Versorgungsausgleich**

§ 72 Wiederauffüllung geminderter Anrechte

Fünfter Unterabschnitt  
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 73 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sechster Unterabschnitt

Verfahren bei Beitragszuschüssen

§ 74 Überprüfung der Voraussetzungen

Siebter Unterabschnitt

Beitragserstattung

§ 75 Erstattungsberechtigte

§ 76 Umfang und Wirkung

§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

**Dritter Abschnitt**

**Beteiligung des Bundes,  
Finanzbeziehungen und Erstattungen**

Erster Unterabschnitt

Beteiligung des Bundes

§ 78 Beteiligung des Bundes

Zweiter Unterabschnitt

Finanzverbund

§ 79 Finanzverbund

§ 80 Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 81 Erstattungen

**Fünftes Kapitel**

**Sonderregelungen**

**Erster Abschnitt**

**Ergänzungen für Sonderfälle**

Erster Unterabschnitt

Grundsatz

§ 82 Grundsatz

§ 83 Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Zweiter Unterabschnitt

Versicherter Personenkreis

§ 84 Versicherungspflicht

§ 85 Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

Dritter Unterabschnitt

Rehabilitation

§ 86 Rehabilitation

Vierter Unterabschnitt

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

§ 87 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Fünfter Unterabschnitt

Anspruchsvoraussetzungen für Renten

Erster Titel

Renten wegen Todes

§ 88 Rente an frühere Ehegatten

Zweiter Titel

Hinzuverdienstgrenze

§ 89 Hinzuverdienstgrenze

Dritter Titel

Wartezeiterfüllung

§ 90 Wartezeit

§ 91 Wartezeit im Beitrittsgebiet

Vierter Titel

Rentenrechtliche Zeiten

§ 92 Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen

Sechster Unterabschnitt

Berechnung der Renten

§ 93 Berechnung der Renten

**Zweiter Abschnitt**

**Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts**

Erster Unterabschnitt

Grundsatz

§ 94 Grundsatz

Zweiter Unterabschnitt

Leistungen zur Rehabilitation

§ 95 Leistungen zur Rehabilitation

Dritter Unterabschnitt

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 96 Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten

Vierter Unterabschnitt

Rentenhöhe

§ 97 Zuschlag bei Zugangsrenten

§ 98 Höhe von Bestandsrenten

§ 99 Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten

§ 100 Begrenzung der Steigerungszahl

§ 101 Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs

§ 102 Allgemeiner Rentenwert (Ost)

§ 103 Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 104 Höhe der Rente für frühere Ehegatten

§ 105 Verordnungsermächtigung

Fünfter Unterabschnitt

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 106 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

Sechster Unterabschnitt  
Beitragszuschüsse

§ 107 Beitragszuschüsse

Siebter Unterabschnitt  
Rentenauskunft

§ 108 Anspruch auf Rentenauskunft

Achter Unterabschnitt  
Betriebs- und Haushaltshilfe  
oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung  
des Unternehmens der Landwirtschaft

§ 109 Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

Neunter Unterabschnitt  
Versorgungsausgleich

§ 110 Realteilung in Altfällen

Zehnter Unterabschnitt  
Organisation und Datenschutz

§ 111 Zuständige Versicherungsträger

§ 112 Versicherungskonto

Elfter Unterabschnitt  
Finanzierung

§ 113 Lagebericht

§ 114 Beitragshöhe

§ 115 Beitragstragung

§ 116 Wiederauffüllung geminderter angleichungsdynamischer Anrechte

§ 117 Beitragserstattung

§ 118 Aufrechnung mit Beitragsentlastungen

§ 119 Überführung der Betriebsmittel

§ 120 Verordnungsermächtigung

**Dritter Abschnitt  
Landabgaberechte**

§ 121 Anspruchsvoraussetzungen

§ 122 Leistungshöhe und Anpassung

§ 123 Leistungen an Berechtigte im Ausland

§ 124 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 125 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Landabgaberechten

§ 126 Durchführende Stellen

§ 127 Kostentragung

**Vierter Abschnitt**

**Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen  
für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung**

§ 128 Versicherungsfreiheit

§ 129 Kürzung der Renten

Anlage 1

Beitragszuschüsse

Anlage 2

Umrechnungsfaktoren

Erstes Kapitel

Versicherter Personenkreis

§ 1

**Versicherte kraft Gesetzes**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Landwirte,
2. mitarbeitende Familienangehörige.

(2) Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße (Absatz 5) erreicht. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(3) Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Dies gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze, insbesondere nicht den des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ehegatten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft oder, sofern die Eheschließung nach der Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu erklären, welcher Ehegatte das Unternehmen als Landwirt nach Absatz 2 betreibt. Sie können innerhalb dieser Frist auch erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, bestimmt die landwirtschaftliche Alterskasse, welcher Ehegatte Landwirt nach Absatz 2 ist. Tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, kann innerhalb von drei Monaten gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erneut erklärt werden, welcher der Ehegatten das Unternehmen betreibt oder daß beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Betreibt jeder der Ehegatten ein Unternehmen der Landwirtschaft, sind beide Landwirte nach Absatz 2. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Ehegatten von Unternehmern, die ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei oder der Wanderschäferei betreiben.

(4) Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft; die hierfür genutzten Flächen gelten als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Bodenbewirtschaftung gehören diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die der Unternehmer zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen ausübt, sowie die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, sofern diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung rechnet. Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn

1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und

3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße (Absatz 5) erreicht.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen.

(5) Ein Unternehmen der Landwirtschaft erreicht dann die Mindestgröße, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

(6) Der Wirtschaftswert ist der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Pachtflächen sowie verpachtete oder nachhaltig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten und bei der Festlegung des Wirtschaftswertes des Unternehmens entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet werden. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, ist er zu schätzen. Weichen bei gartenbaulicher Nutzung die dem Einheitswertbescheid zugrunde liegenden betrieblichen Verhältnisse von den tatsächlichen ab, sind die Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung zu bewerten.

(7) Landwirt nach Absatz 2 ist nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt.

(8) Mitarbeitende Familienangehörige sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
3. Pflegekinder

eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

## § 2

### Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind

1. Landwirte und Mitarbeitende Familienangehörige, die
  - a) das 20. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder
  - b) bei Beginn der Versicherung die Wartezeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können,

2. Landwirte, die eine Rente unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 6 beziehen und
3. Mitarbeitende Familienangehörige, solange sie als Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.

## § 3

### Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Landwirte und Mitarbeitende Familienangehörige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie

1. regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzes (Absatz 4) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet,
2. wegen Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 56 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind,
3. wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie von der Versicherungspflicht befreit sind, oder
4. wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(3) Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag auch befreit, wer die Wartezeit für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nicht mehr erfüllen kann. Absatz 2 gilt.

(4) Erwerbsersatzes sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 779c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.

Erwerbsersatzes sind auch den in Satz 2 genannten Leistungen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden, sowie die Renten einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen

Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verringerung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag unberücksichtigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.

#### § 4

##### Freiwillige Versicherung

(1) Ehegatten von ehemaligen Landwirten können sich freiwillig versichern, wenn

1. sie weder versicherungspflichtig, versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. sie das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. sie eine Rente nicht beziehen und
4. der ehemalige Landwirt eine Rente bezieht.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht gestellt wird, anderenfalls mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(3) Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 nicht mehr erfüllt sind oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet ist.

#### § 5

##### Freiwillige Weiterversicherung

(1) Personen, die zuletzt als Landwirt versichert waren und die nicht mehr versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie

1. die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben,
2. die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt haben,
3. noch keine Rente beziehen,
4. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die Fortsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht beantragen.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet.

(3) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt sind.

#### § 6

##### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten Gartenbaubetriebe

1. die Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen und
2. die Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile; dabei ist der fünfjährige Durchschnitt der Hektarwerte zugrunde zu legen.

#### Zweites Kapitel

##### Leistungen

##### Erster Abschnitt

##### Medizinische Rehabilitation

##### Erster Unterabschnitt

##### Voraussetzungen für die Leistungen

#### § 7

##### Aufgabe der Rehabilitation

(1) Die Alterssicherung der Landwirte erbringt medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

#### § 8

##### Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte erfüllt, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation gilt § 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.



**§ 9****Ausschluß von Leistungen**

Für den Ausschluß von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach diesem Abschnitt gilt § 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

**Zweiter Unterabschnitt  
Umfang und Ort der Leistungen**

**§ 10****Umfang und Ort der Leistungen**

(1) Für Umfang und Ort der medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation gelten die §§ 13 bis 15, 28 Nr. 2 und 3, §§ 30, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 sowie § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann auch Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht werden. Die landwirtschaftlichen Alterskassen betreiben keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen. Im Interesse einer einheitlichen Erbringung und Durchführung der Leistungen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen eng zusammen.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn der Landwirt wegen der medizinischen oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist, die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; dies gilt entsprechend für die Dauer einer ärztlich verordneten Schonungszeit. Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn im übrigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

1. wegen § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird grundsätzlich bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten erbracht.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaufschlag können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. Die Richtlinien können die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

**Zweiter Abschnitt****Laufende Geldleistungen****Erster Unterabschnitt****Renten****Erster Titel****Anspruchsvoraussetzungen****Erster Untertitel****Renten wegen Alters****§ 11****Altersrente vom 65. Lebensjahr an**

- (1) Landwirte haben Anspruch auf Altersrente, wenn
1. sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
  3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.
- (2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
  3. nicht Landwirt sind.

**§ 12****Vorzeitige Altersrente**

Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an hat oder gehabt hat.

**Zweiter Untertitel**

**Renten  
wegen Erwerbsunfähigkeit**

**§ 13****Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

- (1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn
1. sie erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
  2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
  3. sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
  4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.
- (2) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verlängert sich um
1. vorhergehende Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
  2. Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zeiten einer hauptberuflich außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit,

3. Berücksichtigungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,
4. Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, weil durch sie eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Anrechnungszeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 3 liegt,
6. Zeiten der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Zeiten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
8. Zeiten nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, in denen das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist,
9. Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und 5 erfüllt sind, und
10. Zeiten des Bezugs einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und nicht Landwirt sind; Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 muß nicht erfüllt sein, wenn die Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt ist.

### Dritter Untertitel

#### Renten wegen Todes

##### § 14

#### Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. das Unternehmen der Landwirtschaft des Verstorbenen abgegeben ist,
2. der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat,
3. der überlebende Ehegatte nicht Landwirt ist und
4. der überlebende Ehegatte
  - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht,

b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

c) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige.

##### § 15

#### Waisenrente

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils entsprechend § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf Waisenrente, wenn sie nicht Landwirte sind. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der verstorbene Elternteil die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

##### § 16

#### Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse ist berechtigt, für die Rente den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

### Vierter Untertitel

#### Wartezeiterfüllung

##### § 17

#### Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden Beitragszeiten angerechnet.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 stehen Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträgen gleich, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbs-

unfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht erfüllt waren, jedoch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und wenn vom Beginn der Versicherungspflicht bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen Versicherungspflicht bestanden hat.

(3) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren.

(4) Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Steigerungszahl für begründete Anrechte durch die Zahl 0,0833 geteilt wird. War der Ausgleichsberechtigte zuletzt als mitarbeitender Familienangehöriger tätig, tritt an die Stelle der Zahl 0,0833 die Zahl 0,0417. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

#### **Fünfter Untertitel Rentenrechtliche Zeiten**

##### **§ 18**

#### **Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind.

##### **§ 19**

#### **Zurechnungszeit**

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes den Beitragszeiten hinzugerechnet wird; die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit,
2. bei einer Witwenrente, Witwerrente und einer Waisenrente mit dem Tode des Versicherten.

(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.

##### **§ 20**

#### **Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten**

Durch die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

#### **Sechster Untertitel Abgabe des Unternehmens**

##### **§ 21**

#### **Abgabe des Unternehmens**

(1) Ein Unternehmen der Landwirtschaft ist abgegeben, wenn das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme stillgelegter Flächen an einen Dritten übergegangen ist.

(2) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet sind,
2. diese mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet sind oder
3. in ähnlicher Weise die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko auf längere Dauer unmöglich gemacht ist.

Sofern die landwirtschaftlich genutzten Flächen Gegenstand eines Vertrages sind, bedarf dieser der Schriftform; der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 muß sich auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erstrecken. Der Zeitraum beginnt mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Fällen des § 11 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 12 und nicht vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den Fällen des § 13. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt das Unternehmen nicht als abgegeben, wenn weiterhin gewerbliche Tierzucht oder gewerbliche Tierhaltung einzelbetrieblich oder gemeinschaftlich im Sinne des Bewertungsgesetzes betrieben wird.

(3) Ein Unternehmen der Binnenfischerei ist abgegeben, wenn der Unternehmer mit seinem Unternehmen das Fischereiausübungsrecht aufgibt. Ein Unternehmen der Imkerei und Wanderschäferei ist abgegeben, wenn der Unternehmer das Unternehmen aufgibt, übereignet oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren schriftlich übertragen hat. Für die Übertragung der Nutzung gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Abgabe steht es gleich, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt sind. Flächen gelten als stillgelegt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung ruht und nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Das Unternehmen gilt auch dann als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzte Fläche ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist,
2. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die gewählte Baumart und Pflanzenzahl eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
3. die Erstaufforstung agrar- oder infrastrukturellen Zielen sowie den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entspricht und landeskulturell unbedenklich ist,
4. durch die Erstaufforstung die Nutzung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und
5. der Wirtschaftswert der erstaufgeforsteten Fläche einschließlich des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 sind durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

(6) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Eigentum des Landwirts ist, gilt ferner als abgegeben, wenn eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zum ortsüblichen, angemessenen Preis erteilt ist. Die Ermächtigung ist an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Sie kann nur widerrufen werden, wenn das Unternehmen auf andere Weise abgegeben worden ist. Die nach Satz 1 abgegebenen Flächen sind von den nach Landesrecht zuständigen Stellen in gesonderten Nachweisen zu erfassen; diese Nachweise sind regelmäßig zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die nach Satz 1 vorgesehene Ermächtigung sowie Form und Fristen der länderweisen Erfassung und Veröffentlichungen vor.

(7) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt auch dann als abgegeben, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens ohne Berücksichtigung erstaufgeforsteter Flächen 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 5 festgelegten Mindestgröße nicht überschreitet und der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam, von einer Personenhandels-gesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gilt das Unternehmen nur dann als abgegeben, wenn der Unternehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

(9) Gibt ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Ehegatten ab, gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens nur als erfüllt, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. der übernehmende Ehegatte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Satz 1 gilt nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist. Gilt einer der Ehegatten als Landwirt nach § 1 Abs. 3, gilt für diesen Ehegatten die Abgabe als erfolgt, wenn er

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet hat und vor diesem Zeitpunkt für 60 Kalendermonate ununterbrochen als Landwirt nach § 1 Abs. 3 galt.

Satz 2 gilt entsprechend.

## § 22

### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über die zulässigen Pflegemaßnahmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

## Zweiter Titel

### Berechnung der Renten

## § 23

### Berechnung der Renten

(1) Der Monatsbetrag der Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit ergibt sich, wenn der jeweilige allgemeine Rentenwert mit der Steigerungszahl vervielfältigt wird.

(2) Die Steigerungszahl ergibt sich, indem die Anzahl der Kalendermonate mit

1. Beitragszeiten,
2. einer Zurechnungszeit und
3. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit einer Zurechnungszeit zusammentreffen, und der vor dem Beginn dieser Rente liegenden Zurechnungszeit

mit dem nach Absatz 3 maßgebenden Faktor vervielfältigt wird. Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag zur Steigerungszahl oder einen Abschlag von der Steigerungszahl berücksichtigt. Bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bleiben

1. Beitragszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen, und
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

unberücksichtigt. Dies gilt nicht für freiwillige Beiträge nach Satz 3 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist. Bei Renten an mitarbeitende Familienangehörige oder deren Hinterbliebene bleiben die mit Beiträgen als Landwirt belegten Kalendermonate unberücksichtigt, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen nicht nach § 21 abgegeben wurde; Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger zu allen Beitragszeiten stehen.

(3) Der Faktor beträgt

1. 0,0833 für mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, und Zeiten des Bezugs einer Rente an Landwirte, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene besteht,

sowie für mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, wenn ein Anspruch auf Waisenrente besteht,

2. 0,0417 für alle anderen Zeiten.

(4) Der allgemeine Rentenwert entspricht ab 1. Januar 1995 dem Wert, der sich ergibt, wenn das im Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ermittelte Altersgeld durch 40 geteilt wird. Der allgemeine Rentenwert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vorhundert-satz, um den der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

(5) Die Witwenrente oder Witwerrente beträgt das 0,6fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Ehegatten.

(6) Die Waisenrente beträgt

1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten,
2. für Halbwaisen das 0,1fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen.

(7) Die Renten betragen die Hälfte des entsprechend den Absätzen 1 bis 4 festzustellenden Betrages, wenn das Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 6 als abgegeben gilt und vom Leistungsberechtigten weiterbewirtschaftet wird.

(8) Für jeden Monat, für den Versicherte eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag. Der Abschlag beträgt bei Inanspruchnahme

1. für Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres 0,2 vom Hundert,
2. für Zeiten zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und Vollendung des 62. Lebensjahres 0,23 vom Hundert und
3. für Zeiten ab Vollendung des 62. Lebensjahres 0,3 vom Hundert.

Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Sätze 1 und 2 gelten für Renten an Hinterbliebene entsprechend, wenn der Verstorbene eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen hatte.

(9) Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird dem überlebenden Ehegatten die Witwen- oder Witwerrente in Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen geleistet. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 24

##### **Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs**

(1) Die Begründung von Anrechten aufgrund der Realteilung führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. Der Begründung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.

(2) Die Begründung von Anrechten zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag von der Steigerungszahl.

(3) Der Zuschlag zur Steigerungszahl oder der Abschlag von der Steigerungszahl wird ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(4) Ein Zuschlag zur Steigerungszahl, der sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung eines geminderten Anrechts ergibt, wird bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nur berücksichtigt, wenn die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem eine Steigerungszahl für freiwillige Beiträge zu ermitteln ist.

#### **Dritter Titel**

##### **Anpassung der Renten**

#### § 25

##### **Anpassung**

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige allgemeine Rentenwert durch den neuen allgemeinen Rentenwert ersetzt wird.

#### § 26

##### **Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den vom 1. Juli eines jeden Jahres an maßgebenden allgemeinen Rentenwert zu bestimmen.

#### **Vierter Titel**

##### **Zusammentreffen von Renten mit Einkommen**

#### § 27

##### **Zusammentreffen von Renten**

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder mehrere Ansprüche auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird nur eine Rente geleistet.

(2) Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange § 23 Abs. 9 Anwendung findet. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

#### § 28

##### **Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen, gilt § 97 des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind.

### § 29

#### Reihenfolge

##### bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:

1. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
2. Zusammentreffen von Renten,
3. Aufteilung von Witwenrente und Witwerrente auf mehrere Berechtigte,
4. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes.

Mindert oder erhöht sich die Rente auch aufgrund einer Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, ist dies vorrangig zu berücksichtigen. Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

### Fünfter Titel

#### Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

### § 30

##### Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

(1) Die §§ 99, 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 1, 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten für Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend. § 101 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, wenn eine Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs stattgefunden hat.

(2) Übernimmt ein Empfänger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile die Grenzwerte nach § 21 Abs. 7 überschreitet, wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 betreibt, oder endet die Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 vor Ablauf von neun Jahren, wobei Zeiten einer vorhergehenden Abgabe nach § 21 Abs. 2 oder 4 berücksichtigt werden, ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

1. ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt,
2. mehr als 25 Bienenvölker oder als Wanderschäfer eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder

3. Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person wird, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4 betreibt.

Das Ruhen der Rente endet frühestens von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens wieder erfüllt sind. Zeiten einer vorhergehenden Abgabe nach § 21 Abs. 2 oder 4 werden bei einer erneuten Abgabe nach § 21 Abs. 2 auf die Mindestabgabedauer von neun Jahren angerechnet.

### Sechster Titel

#### Ausschluß und Minderung von Renten

### § 31

##### Ausschluß und Minderung von Renten

Für den Ausschluß und die Minderung von Renten gelten die §§ 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Beitragszuschüsse

### § 32

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das nach Absatz 2 ermittelte jährliche Einkommen 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Das jährliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Das Einkommen wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(3) Das Jahreseinkommen ist die Summe der in Satz 3 genannten Einkommen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten aus Einkommen des Ehegatten ist nicht zulässig. Einkommen sind

1. die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Einkünfte nicht unter die Nummer 2 fallen und
2. Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 3 Abs. 4.

Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 1 sind

1. die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte so, wie sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für eines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, oder
2. die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die letzten vier Kalenderjahre nicht erfolgt ist, wobei das Arbeitsentgelt um den Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz) zu verringern ist.

Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 2 ist

1. das Erwerbseinkommen des Jahres, auf das sich der Einkommensteuerbescheid nach Satz 4 Nr. 1 bezieht, oder
2. in den Fällen des Satzes 4 Nr. 2 das im vorvergangenen Kalenderjahr bezogene Erwerbseinkommen.

(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen; nach Ablauf dieser Frist ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird. Änderungen des Einkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zur fristgemäßen Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides.

(5) Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt oder ist das Jahreseinkommen nach Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 zu ermitteln, wird für Landwirte das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt.

(6) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 5 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die

1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert sich verändernde Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher außerbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigen und

2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbseinkommen bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat,

Gruppe 2:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbseinkommen von über 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat.

Für die Ermittlung des außerbetrieblichen Erwerbseinkommens nach Satz 1 Nr. 2 ist Absatz 3 Satz 3 bis 5 anzuwenden. Betriebe, die von mehr als einem Unternehmer, von einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben werden, sind der Gruppe 1 zuzuordnen. Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese

als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

### § 33

#### Berechnung

(1) Bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 Deutsche Mark beträgt der Zuschuß zum Beitrag 80 vom Hundert des Beitrags. Für je 1 000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen 15 001 Deutsche Mark übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 vom Hundert des Beitrags gemindert. Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet (Anlage 1).

(2) Der Zuschuß zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemißt sich wie der Zuschuß zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berechnet sich der Beitragszuschuß für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

### § 34

#### Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen

(1) Der Zuschuß zum Beitrag wird monatlich geleistet und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(2) Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuß von dem Kalendermonat an geleistet, in dem er beantragt wird. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt.

(3) Sind der landwirtschaftlichen Alterskasse die nach § 32 Abs. 3 maßgebenden Einkommen vom Leistungsberechtigten nicht nachgewiesen worden, kann sie nur Vorschüsse zahlen. Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(4) Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben.

### § 35

#### Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei einer Neufestsetzung des Beitrags die Höhe der Zuschüsse zum Beitrag in Anlage 1 nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 zu ändern.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Abs. 6 zu bestimmen.

### Dritter Abschnitt

#### Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

##### § 36

#### Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn

1. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und
2. die Erbringung dieser Leistung durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei

1. Vorliegen einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen oder nach Mehrlings- und Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung,
2. Vorsorgekuren nach den §§ 23 und 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
3. Rehabilitationskuren nach den §§ 40 und 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 10 Abs. 3 gilt.

(4) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geleistet; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

(5) Versicherter ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn ein Antrag nicht gestellt ist, im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Landwirt versicherungspflichtig ist.

##### § 37

#### Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den überlebenden Ehegatten eines Landwirts erbracht werden, wenn

1. er das Unternehmen des Verstorbenen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführt und
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Landwirts für insgesamt zwölf Monate erbracht werden. § 10 Abs. 3 gilt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten beteiligt sich der Leistungsberechtigte angemessen an den danach entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines

Einkommens (Selbstbeteiligung); maßgebend sind die Verhältnisse nach Ablauf von sechs Monaten. Die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.

(4) Von der Erbringung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe soll abgesehen werden, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

(5) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erbracht; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

##### § 38

#### Überbrückungsgeld

(1) Nach dem Tode versicherter Landwirte erhalten Witwen oder Witwer Überbrückungsgeld, wenn

1. sie das Unternehmen der Landwirtschaft als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen,
2. im Haushalt des Leistungsberechtigten mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
3. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschuß zum Beitrag hatte,
4. der Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und
5. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt hat.

(2) Für die Berechnung des Überbrückungsgeldes gelten die Vorschriften über die Berechnung einer Altersrente vom 65. Lebensjahr an entsprechend unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers von diesem gezahlten Beiträge.

(3) Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer der auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden drei Jahre gezahlt. Es gelten die Vorschriften über Beginn, Änderung, Ende, Ausschluß und Minderung von Renten entsprechend.

(4) Der Anspruch ruht während der Zeit, in der Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts gestellt wird.

##### § 39

#### Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den versicherten Landwirt erbracht werden, wenn

1. eine Person, die die Aufgaben eines versicherten Landwirts oder seines Ehegatten außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ständig wahrgenommen hat, gestorben ist und
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn

1. ein alleinstehender versicherter Landwirt gestorben ist oder



2. der versicherte Landwirt und sein Ehegatte gestorben sind

und die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(3) § 36 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### Vierter Abschnitt

##### Rentenauskunft

#### § 40

##### Rentenauskunft

Für die Rentenauskunft gilt § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

#### Fünfter Abschnitt

##### Leistungen an Berechtigte im Ausland

#### § 41

##### Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt auch für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 42

##### Rehabilitationsleistungen, Renten

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, ein Beitrag gezahlt worden ist.

(2) Berechtigte erhalten wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

(3) Soweit die Rente auf Zeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 beruht, bleiben diese bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt.

(4) Ein Abschlag von der Steigerungszahl aufgrund eines Versorgungsausgleichs wird berücksichtigt, soweit er auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten entfällt. Der Abschlag wird auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit den der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zeiten gleichmäßig verteilt.

(5) Bei Berechtigten, die nicht Deutsche sind, wird der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt.

(6) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft wird nur im Inland erbracht.

(7) Berechtigten wird ein Überbrückungsgeld nicht gezahlt.

#### Sechster Abschnitt Versorgungsausgleich

#### § 43

##### Realteilung

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, wenn beide Ehegatten berücksichtigungsfähige Anrechte nach diesem Gesetz erworben haben. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, sieht das Familiengericht auf seinen Antrag von der Realteilung ab.

(2) Die Realteilung erfolgt, indem zu Lasten der vom Ausgleichsverpflichteten nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht bei der für ihn zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse begründet wird.

#### Siebter Abschnitt

##### Durchführung

#### Erster Unterabschnitt

##### Beginn und Abschluß des Verfahrens

#### § 44

##### Beginn und Abschluß

(1) Für den Beginn und den Abschluß des Verfahrens gelten § 115 Abs. 1 bis 5, § 116 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 117 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann in Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Auszahlung und Anpassung

#### § 45

##### Auszahlung und Anpassung

(1) Für die Auszahlung von Renten gilt § 118 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Bundespost vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.

#### § 46

##### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Nähere zu dem Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben, der Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse und Vergütungen entsprechend § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, sofern die landwirtschaftlichen Alterskassen von der Möglichkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch machen.

### **Dritter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze**

#### **§ 47**

#### **Berechnungsgrundsätze**

Die Berechnungsgrundsätze der §§ 121 bis 123 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

### **Vierter Unterabschnitt**

#### **Rechtsweg**

#### **§ 48**

#### **Rechtsweg**

Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

### **Drittes Kapitel**

#### **Organisation und Datenschutz**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Organisation**

### **Erster Unterabschnitt**

#### **Zuständige Versicherungsträger**

#### **§ 49**

#### **Sachliche Zuständigkeit**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte sind die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig.

#### **§ 50**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen richtet sich, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft. Betreibt ein Landwirt mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen mit dem höchsten Wirtschaftswert seinen Sitz hat.

(2) Endet die versicherungspflichtige Tätigkeit, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen mit Ausnahme der Alterskasse für den Gartenbau nach dem

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlichen Aufenthalt

des Versicherten oder des Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Waisengeldern ist bei Halbweisen die für den überlebenden Ehegatten, im übrigen die für die jüngste Waise bestimmte landwirtschaftliche Alterskasse zuständig. Die Alterskasse für den Gartenbau bleibt zuständig, wenn an sie zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

(3) Liegt der nach Absatz 2 maßgebende Ort nicht im Inland, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, die zuletzt nach Absatz 2 zuständig war.

### **Zweiter Unterabschnitt Aufsichtsbehörden**

#### **§ 51**

#### **Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die landwirtschaftliche Alterskasse führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die landwirtschaftliche Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Sie ist auch für die Genehmigung der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse zuständig.

### **Dritter Unterabschnitt Beschäftigte der Versicherungsträger**

#### **§ 52**

#### **Beschäftigte der Versicherungsträger**

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Alterskasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der landwirtschaftlichen Alterskassen richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

### **Vierter Unterabschnitt Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen**

#### **§ 53**

#### **Rechtsstellung**

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

#### **§ 54**

#### **Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung**

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1

und 3, §§ 72 bis 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 sowie für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Aufwendungen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind von den Mitgliedern zu tragen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Verwaltungskosten, die dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes entstehen, werden ihm von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erstattet.

#### § 55

##### **Selbstverwaltungsorgane**

(1) Bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes jeder landwirtschaftlichen Alterskasse zusammen; ein Mitglied gehört der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber an. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden vom Vorstand der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse gewählt; der Stellvertreter muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der landwirtschaftlichen Alterskasse sein.

(3) Der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber an. Je Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(4) Für die Selbstverwaltungsorgane gelten die §§ 33, 35, 37 Abs. 1, §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, §§ 58, 59, 62, 63 Abs. 1, 3 und 4, § 64 Abs. 3, § 66 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Vertreterversammlung beschließt auch über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, über die Errichtung von Gebäuden sowie über die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Verbandsaufgaben.

#### § 56

##### **Beschäftigte des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen**

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine abweichende Regelung festlegen. § 36 Abs. 1, 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter werden jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften.

#### § 57

##### **Satzung**

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat durch seine Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz des Verbandes,
2. Entschädigungen für Organmitglieder,
3. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. die Verpflichtung der Mitglieder zur Unterstützung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen der landwirtschaftlichen Alterskassen,
6. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,
7. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
8. Art der Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachung gilt § 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

#### § 58

##### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zu diesem Zwecke eng mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen. Sie haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unterstützt die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung, auch durch Zeitschriften,
2. Aufstellung und Auswertung von Statistiken zu Verbandszwecken,
3. Abschluß von Verträgen für die Mitglieder, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit nur hierdurch eine bundeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung möglich ist oder er von den Mitgliedern hierzu bevollmächtigt ist,
4. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedern,

5. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen,
6. Arbeitstagungen,
7. Forschung,
8. Übernahme der Vertretung der Mitglieder gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,
9. Bereitstellung von Einrichtungen zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann mit Wirkung für seine Mitglieder Grundsatzentscheidungen zur Entwicklung und Harmonisierung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie zur Koordinierung der wirtschaftlichen Nutzung von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder treffen.

(4) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann im Rahmen der Absätze 1 und 2 Rechenzentren betreiben oder sich an Rechenzentren beteiligen.

(5) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen darf eine Datei mit personenbezogenen Daten, die einer Mitgliedsnummer zugeordnet sind, nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes sowie einheitliche Merkblätter vorschreiben.

(7) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

## Zweiter Abschnitt

### Datenschutz

#### § 59

##### Mitgliedsnummer

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für Personen eine Mitgliedsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Für versicherte Personen hat sie eine Mitgliedsnummer zu vergeben.

(2) Die Mitgliedsnummer einer Person darf an personenbezogenen Merkmalen nur enthalten

1. das Geburtsdatum,
2. eine Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf.

Es kann eine gemeinsame Mitgliedsnummer für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die bei ihr errichtete landwirtschaftliche Alterskasse und landwirtschaftliche Krankenkasse vergeben werden.

(3) Jede Person, an die eine Mitgliedsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über diese zu unterrichten.

(4) Die §§ 18f und 18g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

#### § 60

##### Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf personenbezogene Daten in Dateien nur verarbeiten oder aus Dateien nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der landwirtschaftlichen Alterskassen durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden. Sie ist mit Leistungsträgern im Ausland zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen personenbezogene Daten nur übermitteln, soweit dies zur Führung einer Datei oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist.

#### § 61

##### Versicherungskonto

Für die Führung und den Inhalt des Versicherungskontos sowie die Pflichten der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Versicherten gilt § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherten nur im Falle der Beendigung ihrer Versicherung und auf Antrag über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf), zu unterrichten sind; § 149 Abs. 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

#### § 62

##### Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt von Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

#### § 63

##### Auskünfte der Deutschen Bundespost

Für Auskünfte der Deutschen Bundespost an die für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger und diesen Gleichgestellte (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sowie

§ 69 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über personenbezogene Daten gilt § 151 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die landwirtschaftliche Alterskasse darf der Deutschen Bundespost Auskünfte über personenbezogene Daten entsprechend § 151 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erteilen.

#### § 64

##### Datenverarbeitung

Die landwirtschaftliche Alterskasse, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die landwirtschaftliche Krankenkasse desselben Bezirks dürfen personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien verarbeiten, soweit die Daten jeweils zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. § 76 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

#### § 65

##### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Mitgliedsnummer zu vergeben ist,
  2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Mitgliedsnummer,
  3. das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliedsnummer sowie über ihre Änderung,
  4. die für die Vergabe einer Mitgliedsnummer zuständige landwirtschaftliche Alterskasse,
  5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
  6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen mit der Deutschen Bundespost sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
  7. Fristen, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind,
  8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.

#### Viertes Kapitel

#### Finanzierung

##### Erster Abschnitt

##### Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht

#### § 66

##### Finanzierungsgrundsatz

(1) Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt.

(2) Einnahmen sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

#### § 67

##### Lagebericht

(1) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Lagebericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger sowie der Einnahmen und der Ausgaben insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils sich ergebenden Beitrages in den künftigen zehn Kalenderjahren. Daneben enthält der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Alterssicherung der Landwirte in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft.

(2) Der Bericht ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

#### Zweiter Abschnitt

##### Beiträge und Verfahren

##### Erster Unterabschnitt

##### Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

#### § 68

##### Beitragshöhe

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der um 20 vom Hundert verminderte allgemeine Rentenwert zum 1. Januar 1995, der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres und das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten miteinander vervielfältigt werden und der sich hieraus ergebende Wert durch das Zwölfwache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 geteilt wird. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.

#### § 69

##### Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die Festsetzung soll bis zum 30. September erfolgen.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

#### § 70

##### Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen trägt der Landwirt; sind beide Ehegatten versichert, haften sie gesamtschuldnerisch. Die Beiträge werden unmittelbar an

die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt; die Zahlung soll im Wege des Kontenabbuchungsverfahrens durchgeführt werden. Das Nähere über die Zahlung bestimmt die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse rechnet mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages auf.

(3) Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

### **Dritter Unterabschnitt** **Fälligkeit** **und Wirksamkeit von Beiträgen**

#### **§ 71**

#### **Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

(1) Der Beitrag ist jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Beiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. Im übrigen gelten § 197 Abs. 2 bis 4 und § 198 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

### **Vierter Unterabschnitt** **Versorgungsausgleich**

#### **§ 72**

#### **Wiederauffüllung geminderter Anrechte**

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die um einen Abschlag von der Steigerungszahl gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 187 Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

### **Fünfter Unterabschnitt** **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

#### **§ 73**

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Versicherten gilt § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Soweit es für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Erbringung von Leistungen erforderlich ist, sind

1. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Mitteilung über den Familien-

namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Unternehmensverhältnisse eines versicherten Landwirts sowie über die Änderung der Verhältnisse zu machen; bei Verpachtung von Flächen ist der landwirtschaftlichen Alterskasse auch der Familienname, Vorname und die Anschrift des Pächters mitzuteilen,

2. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Art und Höhe der Renten an einen Versicherten mitzuteilen,

3. die landwirtschaftlichen Krankenkassen insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen mitzuteilen, ob der Landwirt, sein Ehegatte und die nach diesem Gesetz versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen bei ihnen versichert sind.

### **Sechster Unterabschnitt** **Verfahren bei Beitragszuschüssen**

#### **§ 74**

#### **Überprüfung der Voraussetzungen**

Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag zu überprüfen, ob dessen Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Die §§ 60 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

### **Siebter Unterabschnitt** **BeitragsErstattung**

#### **§ 75**

#### **Erstattungsberechtigte**

Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können,
2. Witwen, Witwern und Waisen, wenn wegen der Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Versicherten nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

#### **§ 76**

#### **Umfang und Wirkung**

(1) Erstattet wird die Hälfte der vom Versicherten getragenen Beiträge. Vor Ermittlung des Erstattungsbetrages werden erbrachte Zuschüsse zum Beitrag gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet.

(2) Sind Leistungen mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag in Anspruch genommen worden, werden nur die Beiträge erstattet, die für Zeiten nach dem Erlaß des letzten Leistungsbescheids gezahlt worden sind. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht.

(3) Ist zu Lasten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um

die Hälfte des Betrages gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaft auf eine Rente zu entrichten gewesen wäre.

(4) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten beschränkt werden. Mit der Beitrags-erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Verwaltungsakte über die Erbringung von Zuschüssen zum Beitrag sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

#### § 77

##### **Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge**

Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

#### Dritter Abschnitt

##### **Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen**

##### **Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes**

#### § 78

##### **Beteiligung des Bundes**

Der Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### **Finanzverbund**

#### § 79

##### **Finanzverbund**

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte gemeinsam.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Bundesmittel nach § 78 einen Finanzausgleich durch. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Vom Finanzausgleich nach Absatz 2 unberührt bleibt das Verwaltungsvermögen der landwirtschaftlichen Alterskassen. Mittel hierfür dürfen nur aufgewendet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### § 80

##### **Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren**

(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabili-

tation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Leistungsempfänger und der Leistungszugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bestimmt die auf die landwirtschaftlichen Alterskassen entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die entsprechenden Anteile für Betriebs- und Haushaltshilfe an dem Gesamtbetrag dieser Ausgaben. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten entsprechend.

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Rehabilitation nicht aufwenden.

##### **Dritter Unterabschnitt Erstattungen**

#### § 81

##### **Erstattungen**

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sind von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

#### Fünftes Kapitel

##### **Sonderregelungen**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Ergänzungen für Sonderfälle**

##### **Erster Unterabschnitt**

##### **Grundsatz**

#### § 82

##### **Grundsatz**

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangegangenen Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

#### § 83

##### **Besonderheiten für das Beitrittsgebiet**

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(2) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(3) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an den Wirtschaftswert anknüpfen, treten im Beitrittsgebiet an die Stelle des Wirtschaftswerts der Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes und an die Stelle des Einheitswertbescheids der Grundsteuermaßbescheid, solange noch kein Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz festgestellt worden ist; insoweit ist § 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

(4) Bei der Bestimmung der Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile durch Rechtsverordnung nach § 6 kann bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung getragen werden.

## Zweiter Unterabschnitt Versicherter Personenkreis

### § 84

#### Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren und die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, bleiben versicherungspflichtig, solange die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig; sie werden auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 oder, soweit zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist, von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen. Die Versicherungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eintritt; ist zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist, spätestens aber mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen für die Begründung der Beitragspflicht unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt haben, sind versicherungspflichtig, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die Erklärung über die

Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. Die Versicherungspflicht beginnt vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat folgt, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld geleistet worden ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Personen nach Satz 1 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1995 oder, soweit zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist, befreit; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen.

(4) Für Personen, die im Beitrittsgebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbständig tätig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen wollen, gelten ab 1. Januar 1995 die für Landwirte maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes; bei der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten sie als Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren.

(5) Die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, weiter. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können bis zum 31. Dezember 1998 als Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen. Für die in § 111 genannten Versicherungsträger gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen der Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet bis zur Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, gelten.

### § 85

#### Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Personen, die am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht befreit waren, sind nach den Vorschriften über den versicherten Personenkreis versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen beantragen, daß die Befreiung von der Beitragspflicht enden soll; die Befreiung endet vom Eingang des Antrags, frühestens vom 1. Januar 1995 an. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind.



(3) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,
2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate
  - a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder
  - b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit waren oder
3. vor dem 1. Januar 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen,

und wenn sie

1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
2. mit einem am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte Beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
3. die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht auch dann befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,
2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate
  - a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder
  - b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit waren oder
3. vor dem 1. Januar 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen,

und wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. sie am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, der am 31. Dezember 1994 nicht als Landwirt beitragspflichtig war und

4. sie die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **Dritter Unterabschnitt**

#### **Rehabilitation**

##### **§ 86**

#### **Rehabilitation**

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation nur erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Monate versichert war, stehen bis 31. Dezember 1996 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

### **Vierter Unterabschnitt**

#### **Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

##### **§ 87**

#### **Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn der Arbeitsunfall nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

### **Fünfter Unterabschnitt**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für Renten**

##### **Erster Titel**

#### **Renten wegen Todes**

##### **§ 88**

#### **Rente an frühere Ehegatten**

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nach dem Tode des versicherten Landwirts auch für frühere Ehegatten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn

1. während der Dauer der Ehe Beiträge gezahlt sind,
2. der frühere Ehegatte nicht Landwirt ist und nicht wieder geheiratet hat, und
3. a) der frühere Ehegatte erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
  - b) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Landwirts geschlossen war und der Verstorbene
    - aa) Anspruch auf Altersrente hatte oder

- bb) Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte oder
- c) der frühere Ehegatte als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt hat.

Satz 1 gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht auch, wenn das Unternehmen des verstorbenen Landwirts von dessen Witwe oder Witwer weitergeführt wird.

## Zweiter Titel

### Hinzuverdienstgrenze

#### § 89

#### Hinzuverdienstgrenze

Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld, das spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.

## Dritter Titel

### Wartezeiterfüllung

#### § 90

#### Wartezeit

(1) Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte nur angerechnet, wenn der Versicherte mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes, einer Landabgaberente oder eines Hinterbliebenengeldes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt hat. Satz 1 gilt für die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht für Landwirte, die bis zum 1. Oktober 1972 mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, wenn die Beitragspflicht bis zum 1. Oktober 1972 endete.

(2) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(3) Ist ein beitragspflichtiger Landwirt vor dem 1. Januar 1995 verstorben und hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Unternehmers bereits für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse weitergezahlt, werden auf Antrag diese Beitragszeiten auch auf die Wartezeit bei einer Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Bei einer Witwen- oder Witwer-

rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt dies nur für von dem überlebenden Ehegatten als Unternehmer gezahlte Beiträge und für Beiträge, die aufgrund einer Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen gezahlt wurden, die vor dem 1. Januar 1974 erlangt worden ist. Bei einer Witwen- oder Witwerrente nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b gilt dies nur für Beiträge, die als Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Landwirts gezahlt sind. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht unter den sonstigen Voraussetzungen des bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Rechts auch dann, wenn für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt sind und

1. der Verstorbene vor dem 1. April 1968
  - a) Landwirt im Saarland war und
  - b) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden war sowie
2. für die Zeit, in der er nach dem 31. März 1963 Landwirt im Saarland war, Beiträge gezahlt sind.

(5) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Waisenrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Beiträge, die ein vorverstorbenen Ehegatte als Landwirt gezahlt hat, werden angerechnet.

(6) Beiträge, die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund für Personen mit Anspruch auf eine Produktionsaufgaberente gezahlt worden sind, gelten als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 5.

(7) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 für einen mitarbeitenden Familienangehörigen an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind und nach § 92 angerechnete Beiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 5.

#### § 91

#### Wartezeit im Beitrittsgebiet

Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Altersrente stehen den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

## Vierter Titel Rentenrechtliche Zeiten

### § 92

#### Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen

(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. die Ehe am 31. Dezember 1994 bestanden hat,
3. die Ehegatten in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben,
4. der Ehegatte einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten hat,
5. die Beitragszeiten des Landwirts nach § 90 Abs. 1 berücksichtigt werden und
6. der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Ist der Ehegatte am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig, gelten für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Beiträge längstens bis zum Zeitpunkt des Eintritts der hierfür maßgebenden Erwerbsunfähigkeit als gezahlt. Für Zeiten im Saarland vor dem 1. April 1963 steht die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die bis zum Monat vor Rentenbeginn, mindestens bis zum Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge als Landwirt entrichtet haben und die Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend, auch wenn für Januar 1995 Pflichtbeiträge nicht gezahlt werden.

(2) Beitragszeiten nach Absatz 1 gelten als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3. Diese Zeiten sowie Zurechnungszeiten nach § 19 werden bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres bis einschließlich 1995 zu 65 vom Hundert, im Jahre 1996 zu 80 vom Hundert, im Jahre 1997 und später zu 100 vom Hundert berücksichtigt; wird eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen, ist das Jahr maßgebend, in dem die Rente beginnt. Ist innerhalb von 24 Kalendermonaten vor dem Beginn einer Altersrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Anspruch genommen worden, ist das Jahr maßgebend, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Ist eine Witwen- oder Witwerrente für einen Berechtigten festzustellen, von dem Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 für den Verstorbenen nicht anzurechnen

gewesen sind, oder ist für den Berechtigten eine Waisenrente festzustellen, ist für die Anrechnung der Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 der Zeitpunkt des Beginns der Rente an den verstorbenen Ehegatten maßgebend.

(3) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, in der der Landwirt Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
4. keiner der Ehegatten am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als Landwirt beitragspflichtig war und
5. der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten und vor dem 1. Januar 1995 als mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, gelten für Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1980, die nicht mit Beiträgen belegt sind, für jeden Kalendermonat, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. April 1980 mindestens fünf Jahre in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen. Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für die in Satz 1 genannten mitarbeitenden Familienangehörigen Beiträge als gezahlt, wenn sie

1. in diesem Zeitraum in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen und
2. nur deshalb in der Altershilfe für Landwirte nicht versichert waren, weil sie vor dem 1. Mai 1980 bereits eine Versicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und

2. in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren,

gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt.

(6) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Witwen- oder Witwerrente für den Landwirt, dessen Beitragsjahre dem verstorbenen Ehegatten nach den Absätzen 1 und 3 anzurechnen gewesen sind, festzustellen ist.

## **Sechster Unterabschnitt**

### **Berechnung der Renten**

#### **§ 93**

#### **Berechnung der Renten**

Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegt sind, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn sie

1. auf einer Beitragszahlung für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres beruhen,
2. nach § 90 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden und von Landwirten gezahlt worden sind, die nach § 85 Abs. 1 Satz 2 versicherungspflichtig sind.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts**

### **Erster Unterabschnitt**

#### **Grundsatz**

#### **§ 94**

#### **Grundsatz**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Durch dieses Gesetz aufgehobene und ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe. Ab 1. Januar 1995 gelten

1. Altersgelder als Altersrenten vom 65. Lebensjahr an,
2. vorzeitige Altersgelder als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit,

3. Altersgelder für Witwen und Witwer, vorzeitige Altersgelder für Witwen und Witwer sowie Hinterbliebenengelder als Witwen- und Witwerrenten und

4. Waisengelder als Waisenrenten.

(4) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, wird aus Anlaß der Rechtsänderung die Leistung nicht neu bestimmt.

(5) Ist am 31. Dezember 1994 eine Rente an Landwirte gezahlt worden und ist diese Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlbetrags an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten ausgezahlt worden, ist die Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlbetrags auch nach dem 31. Dezember 1994 an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten weiter auszuzahlen, längstens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Ehegatte des Anspruchsberechtigten Anspruch auf eine Rente hat.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

## **Zweiter Unterabschnitt**

### **Leistungen zur Rehabilitation**

#### **§ 95**

#### **Leistungen zur Rehabilitation**

Für Leistungen zur Rehabilitation sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

## **Dritter Unterabschnitt**

### **Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten**

#### **§ 96**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten**

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wenn

1. der verstorbene Landwirt am 31. Dezember 1994 Anspruch auf Altersgeld hatte und am 1. Oktober 1957 bereits nicht mehr Landwirt war oder am 1. Oktober 1957 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatte und
2. die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war.

Im Saarland tritt an die Stelle des 1. Oktober 1957 der 1. April 1963.

## **Vierter Unterabschnitt**

### **Rentenhöhe**

#### **§ 97**

#### **Zuschlag bei Zugangsrenten**

(1) Beginnt die Rente erstmals in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009 und sind bereits vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden, wird zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente ein Zuschlag

gezahlt. Der Zuschlag gilt als Rente. Der Zuschlag ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und nachfolgender Rentenanpassungen berechnet und der Unterschiedsbetrag zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente mit dem Abschmelzungsfaktor nach Absatz 3 vervielfältigt wird; die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen finden bei der jeweiligen Rentenberechnung keine Anwendung. Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn eine Rente an Unverheiratete zu berechnen ist und mehr als 40 Jahre mit Zeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen sind.

(2) Ist der Landwirt verheiratet und hat sein Ehegatte Anspruch auf eine Rente, gilt der Landwirt bei der Ermittlung einer Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht als unverheiratet.

(3) Der Zuschlag beträgt bei einem Beginn der Rente in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 14/15 (Abschmelzungsfaktor) des Unterschiedsbetrages. Der Abschmelzungsfaktor wird für Renten, die bis zum 30. Juni 2009 beginnen, für jedes weitere Jahr nach dem 30. Juni 1996 um ein weiteres Fünftel vermindert, jedoch jeweils nur im Jahr des Beginns der Rente. Ändert sich der Familienstand des Leistungsberechtigten, tritt eine Rente des Ehegatten hinzu oder entfällt sie, wird der Zuschlag neu berechnet; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente begonnen hat.

(4) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt. Absatz 3 Satz 3 gilt.

(5) Hat der verstorbene Versicherte einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Rente an Hinterbliebene, wird zu der Hinterbliebenenleistung ein entsprechend den Absätzen 1 und 3 berechneter Zuschlag gezahlt; dabei ist das Jahr des Beginns der Rente des Verstorbenen maßgebend. Hat ein Hinterbliebener einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.

(6) Trifft eine nach den Absätzen 1, 3 und 5 berechnete Hinterbliebenenrente mit einer Rente aus eigener Versicherung zusammen, mindert sich der Zuschlag um den Betrag der Rente aus eigener Versicherung. Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet.

(7) Beginnt die Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist; § 98 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Für Renten an mitarbeitende Familienangehörige gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, wenn unmittel-

bar nach Ende des Bezugs dieser Leistung ein Anspruch auf Rente entsteht. Maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Leistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit begonnen hat. Wird Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereits am 31. Dezember 1994 bezogen, gilt der Anspruch auf Rente als am 1. Januar 1995 entstanden. Gelten Beiträge nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Zeiten nach dem 31. Dezember 1994 als entrichtet, werden diese Beiträge bei der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu berechnenden Rente berücksichtigt.

(10) Für Bezieher eines Überbrückungsgeldes gelten die Absätze 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zuschlag auf der Grundlage eines Betrages ermittelt wird, der sich ergibt, wenn der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird.

(11) Für den Zuschlag wird eine Steigerungszahl ermittelt, indem der Zahlbetrag des Zuschlags durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird.

## § 98

### Höhe von Bestandsrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird dafür eine Steigerungszahl ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der Rente durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird. Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ergibt. Die umgewertete Rente ist auf zehn Deutsche Pfennig aufzurunden. Über die Umwertung ist spätestens in der anschließenden Mitteilung über die Rentenanpassung zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(3) Ändert sich der Familienstand des verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, indem als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird, der für die der Rente zugrunde liegende Anzahl an Beitragsjahren maßgebend ist. Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist.

(4) Für eine Rente, die spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs einer am 31. Dezember 1994 geleisteten Rente beginnt, gilt § 97 Abs. 1 bis 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(5) Verstirbt der am 31. Dezember 1994 bereits Leistungsberechtigte und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten ein Anspruch auf

1. Witwen- oder Witwerrente oder
2. Waisenrente,

gilt hierfür § 97 Abs. 1, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(6) Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anwendung des § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung die Anwendung des § 106 Abs. 2 und 3; § 106 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Jahr 1994 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt worden ist.

(7) Abweichend von § 1587a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts das unter Berücksichtigung einer familienstandsbedingten Erhöhung bemessene Anrecht zugrundegelegt, wenn der Ehegatte keine Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.

#### § 99

##### **Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten**

(1) Eine nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften festzustellende Rente wird ermittelt, indem der für die bis zum Rentenbeginn zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird; der sich ergebende Betrag ist auf zehn Deutsche Pfennig aufzurunden. Sind sowohl Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als auch Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger zurückgelegt und ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur unter Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für mitarbeitende Familienangehörige geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger gelten. Ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene auch ohne Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für Landwirte geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß je zwei Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger als je ein Kalendermonat mit Beiträgen als Landwirt gelten; ein sich ergebender Rest von mindestens sechs Kalendermonaten wird berücksichtigt, indem der anzuwendende Umrechnungsfaktor bei Verheirateten um 0,513948 und bei Unverheirateten um 0,342835 erhöht wird. Wenn eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige festzustellen ist, sind auch die Kalendermonate mit

Beiträgen als Landwirt zu berücksichtigen und die Rente entsprechend Satz 2 zu ermitteln. Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, gelten bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 als Beiträge als Landwirt.

(2) Für die Bewertung von Anrechten im Versorgungsausgleich gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 1587a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts der für einen Verheirateten maßgebende Umrechnungsfaktor der Anlage 2 zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte keine Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.
2. Für die Ermittlung des Umrechnungsfaktors wird den Beitragsjahren die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinzugerechnet und der Umrechnungsfaktor mit dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Beitragsjahre zur Gesamtzahl der der Berechnung zugrunde liegenden Beitragsjahre vervielfältigt.

Für die Bewertung von Anwartschaften im Versorgungsausgleich ist § 97 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Zuschlag ist bei Ermittlung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaft nur zu berücksichtigen, wenn nach den persönlichen Voraussetzungen vor dem 1. Juli 2009 Anspruch auf Altersrente (§ 11) geltend gemacht werden kann.
2. Der Abschmelzungsfaktor wird bei Ermittlung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaft mit dem Wert berücksichtigt, der in dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns einer Altersrente (§ 11) maßgebend ist.

#### § 100

##### **Begrenzung der Steigerungszahl**

(1) Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 92 Abs. 1 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, auf den halben Wert des Umrechnungsfaktors (Anlage 2) begrenzt (Grenzsteigerungszahl), der für unverheiratete Landwirte und die Anzahl an vollen Beitragsjahren maßgebend ist, die der Ehegatte des Berechtigten, dessen Beitragsjahre dem Berechtigten nach § 92 Abs. 1 anzurechnen sind, bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgelegt hat. Hat der Ehegatte des Berechtigten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt weniger als 15 Beitragsjahre zurückgelegt und vor Rentenbeginn des Berechtigten nicht einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wird die Grenzsteigerungszahl ermittelt, indem der halbe Wert des für unverheiratete Landwirte bis 15 Beitragsjahre maßgebenden Umrechnungsfaktors mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die vom Ehegatten des Berechtigten bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren zu 15 Beitragsjahren stehen. Hat der Berechtigte eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen und beginnt nicht unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, ist bei Anwendung der

Sätze 1 und 2 auf den letztmaligen Rentenbeginn des Berechtigten abzustellen.

(2) Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 92 Abs. 3 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe begrenzt, daß als Beitragsjahre des Ehegatten des Berechtigten auch Zeiten nach dem 30. September 1957 gelten, in denen Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitragsgebiet gezahlt sind.

#### § 101

##### **Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs**

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden und wurde bei der Berechnung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts aus der Alterssicherung der Landwirte eine familienstandsbedingte Erhöhung berücksichtigt, so ist bei dem Leistungsberechtigten, der keinen Anspruch auf eine unter Berücksichtigung dieser Erhöhung berechnete Rente hat,

1. der Abschlag von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3) mit dem Faktor 0,3333 zu vervielfältigen, wenn es sich bei dem Anrecht um ein Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gehandelt hat,
2. die auf die Ehezeit entfallende Steigerungszahl mit dem Faktor 1,5000 zu vervielfältigen, wenn es sich bei dem Anrecht um ein Anrecht des Ausgleichsberechtigten gehandelt hat.

#### § 102

##### **Allgemeiner Rentenwert (Ost)**

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird ein allgemeiner Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten gebildet. Er tritt an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts, soweit

1. Zeiten im Beitragsgebiet zurückgelegt worden sind, es sei denn, während dieser Zeiten bestand vor dem 1. Januar 1995 Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte,
2. das Familiengericht angeordnet hat, daß das begründete Anrecht auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) umzurechnen ist,
3. Versicherte Beiträge zur Wiederauffüllung eines Anrechts gezahlt haben, das um einen Abschlag von der Steigerungszahl gemindert ist, dessen Ermittlung der allgemeine Rentenwert (Ost) zugrunde lag.

Liegt der Berechnung des Monatsbetrags des Anrechts ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist bei der Ermittlung des Zuschlags zur Steigerungszahl oder des Abschlags von der Steigerungszahl der allgemeine Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(2) Sind sowohl Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert als auch Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

(3) Der allgemeine Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1994 ergibt, wenn der allgemeine

Rentenwert mit dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

(4) Der allgemeine Rentenwert (Ost) verändert sich zu dem Zeitpunkt der Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung und um den Vorhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

#### § 103

##### **Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2000 gelten für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitragsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bis zum Beginn einer Altersrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Beitragszeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn

1. ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 besteht,
2. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitragsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitragsgebiet liegt und
4. der Leistungsberechtigte im Beitragsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt nicht versicherungspflichtig ist.

Die in Satz 1 genannten Beitragszeiten bleiben bei der Altersrente unberücksichtigt.

#### § 104

##### **Höhe der Rente für frühere Ehegatten**

Eine Witwen- oder Witwerrente an frühere Ehegatten des Versicherten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wird wie eine Witwen- oder Witwerrente an den Ehegatten des Versicherten ermittelt. Es wird der Teil des ermittelten Betrages gezahlt, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht, höchstens jedoch der Anteil, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zu der Zahl der Monate, für die der verstorbene Landwirt insgesamt Beiträge gezahlt hat, entspricht. § 27 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Betrag der Witwen- oder Witwerrente höchstens um den an den früheren Ehegatten zu zahlenden Betrag gekürzt wird.

#### § 105

##### **Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den nach § 102 Abs. 4 ermittelten allgemeinen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

**Fünfter Unterabschnitt**  
**Zusammentreffen**  
**von Renten mit Einkommen**

§ 106

**Zusammentreffen**  
**von Renten mit Einkommen**

(1) Beginnt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 eine Rente wegen Todes und trifft die Rente in dieser Zeit mit Einkommen zusammen, ist die Rente nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu zahlen, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Rente erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der Rente bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der Rente die Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden.

(2) Trifft ein Anspruch auf Rente an Witwen oder Witwer zusammen

1. mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet, oder
2. mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gegenüber einem Sozialleistungsträger und sind diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

wird eine Rente nicht gezahlt. Dies gilt nicht, wenn

1. für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist,
2. eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht Anspruch auf Altersgeld gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
3. Renten an mitarbeitende Familienangehörige oder deren Witwen oder Witwer erbracht werden.

Trifft eine Rente an Witwen oder Witwer mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusammen, werden diese Renten oder Bezüge bis zur Höhe eines Viertels der Rente an Witwen oder Witwer angerechnet; Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Trifft ein Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 1 000 Deutsche Mark zusammen, wird Waisenrente nicht gezahlt; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen,

die den Waisen über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend, wenn den Waisen mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.

(4) Trifft ein bereits im Dezember 1994 geleistetes vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld erstmals in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 mit Einkommen zusammen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Traf in der Zeit vom 1. August 1994 bis zum 31. Dezember 1994 erstmals vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld mit Einkommen zusammen und ist vor dem 1. Januar 1995 eine Erklärung über das bei Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwendende Recht nicht abgegeben worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Berechtigte die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen erklären kann.

(6) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Übergangshilfe, entfällt der Anspruch, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. Versicherungspflicht nicht mehr besteht,
3. ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr im Haushalt des Leistungsberechtigten lebt,
4. der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark überschreitet,
5. das Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen des Leistungsberechtigten ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,
6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die der Leistungsberechtigte erhält, ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße überschreiten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,
7. Überbrückungsgeld nach § 38 bezogen wird.

Der Anspruch ruht während der Zeit,

1. für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von



einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Beitrages berechnet werden, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

2. in der Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt wird.

Für die Dauer des auf den Sterbemonat des Landwirts folgenden Jahres gelten Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 Nr. 1 nicht.

## **Sechster Unterabschnitt**

### **Beitragszuschüsse**

#### **§ 107**

#### **Beitragszuschüsse**

Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren und weiterhin versicherungspflichtig sind, erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag mit der Maßgabe, daß für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gezahlt wird, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

## **Siebter Unterabschnitt**

### **Rentenauskunft**

#### **§ 108**

#### **Anspruch auf Rentenauskunft**

Ein Anspruch auf Rentenauskunft besteht erst ab 1. Januar 1997.

## **Achter Unterabschnitt**

### **Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft**

#### **§ 109**

#### **Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft**

(1) Für die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

(2) Bei der Erbringung von Überbrückungsgeld stehen bis 31. Dezember 1999 den Beitragszeiten des verstorbenen Unternehmers Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,

2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und

3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

## **Neunter Unterabschnitt**

### **Versorgungsausgleich**

#### **§ 110**

#### **Realteilung in Altfällen**

§ 43 gilt auch dann, wenn die Ehezeit vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 1994 Versicherte der Alterssicherung der Landwirte sind. Eine vor dem 1. Januar 1995 ergangene Entscheidung des Familiengerichts kann entsprechend § 10a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abgeändert werden. Der Versicherungsträger kann den Antrag auf Abänderung der Entscheidung nur mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten stellen, wenn dieser rentenrechtliche Zeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zurückgelegt hat.

## **Zehnter Unterabschnitt**

### **Organisation und Datenschutz**

#### **§ 111**

#### **Zuständige Versicherungsträger**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Beitrittsgebiet eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

#### **§ 112**

#### **Versicherungskonto**

Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind verpflichtet, spätestens ab 1. Januar 1997 Versicherungskonten zu führen.

## **Elfter Unterabschnitt**

### **Finanzierung**

#### **§ 113**

#### **Lagebericht**

Der Lagebericht ist erstmals zum 31. Oktober 1997 vorzulegen.

#### **§ 114**

#### **Beitragshöhe**

(1) Im Jahr 1995 beträgt der Beitrag 291 Deutsche Mark.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird. Der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

## § 115

**Beitragstragung**

Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig sind, tragen ihre Beiträge selbst.

## § 116

**Wiederauffüllung geminderter angleichungsdynamischer Anrechte**

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die durch einen aufgrund des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlag von der Steigerungszahl gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 281a Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

## § 117

**Beitragserstattung**

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994

- a) für 180 Kalendermonate Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
- b) als Landwirt oder unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger nicht beitragspflichtig waren und
- c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Rente wegen Alters nicht gehabt hätten,

werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht auf Antrag die Beiträge, die sie als Landwirt entrichtet haben, erstattet. § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 werden nicht erstattet, soweit am 31. Dezember 1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt wurden und nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen war.

## § 118

**Aufrechnung mit Beitragsentlastungen**

Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz, die für Beiträge für den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt wurden, werden vor Ermittlung des Erstattungsbetrages für eine Beitragserstattung nach den Vorschriften der §§ 75 bis 77 und 117 gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet. Verwaltungsakte über die Erbringung von Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz sind insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

## § 119

**Überführung der Betriebsmittel**

(1) Die am 31. Dezember 1994 vorhandenen Betriebsmittel in der Altershilfe für Landwirte sind den Einnahmen für das Kalenderjahr 1995 zuzurechnen.

(2) Für die Jahre vor 1995 findet ein Ausgleich der Bundesmittel nicht mehr statt.

## § 120

**Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Beitrag für das Beitrittsgebiet nach Maßgabe des § 114 Abs. 2 und
2. die Zuschüsse zum Beitrag für das Beitrittsgebiet erstmals für das Jahr 1995 durch Ergänzung der Anlage 1 und für die Folgejahre durch Änderung der Anlage 1 nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 Abs. 2

zu bestimmen.

**Dritter Abschnitt****Landabgaberente**

## § 121

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, erhält die Witwe oder der Witwer Landabgaberente, wenn sie nicht wieder geheiratet haben und nicht Landwirt sind. Dies gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. § 16 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf Landabgaberente an Witwen oder Witwer besteht nicht für die Personen, die den Tod vorwiegend herbeigeführt haben.

(3) Anspruch auf Landabgaberente besteht nicht, wenn ein Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde.

## § 122

**Leistungshöhe und Anpassung**

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Landabgaberente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Für die Landabgaberente wird eine Steigerungszahl ermittelt (Umwertung), indem der bei Verheirateten um 175 Deutsche Mark und bei Unverheirateten um 115 Deutsche Mark verminderte Monatsbetrag der Rente durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird; der sich nach Vervielfältigung mit dem allgemeinen Rentenwert ergebende Betrag wird bei Verheirateten um 175 Deutsche Mark und bei Unverheirateten um 115 Deutsche Mark erhöht. § 98 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Ändert sich der Familienstand eines verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-

Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, indem als Steigerungszahl der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird; der sich nach Vervielfältigung mit dem allgemeinen Rentenwert ergebende Betrag wird anschließend um 115 Deutsche Mark erhöht (Erhöhungsbetrag). Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist und der Erhöhungsbetrag 175 Deutsche Mark beträgt.

(3) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, gilt für die Höhe der Leistung an die Witwe oder den Witwer § 23 Abs. 9 entsprechend. Im übrigen wird der Betrag der Landabgaberente entsprechend Absatz 2 Satz 1 ermittelt.

#### § 123

##### **Leistungen an Berechtigte im Ausland**

Bei Leistungen ins Ausland gelten die §§ 41 und 42 Abs. 5 entsprechend.

#### § 124

##### **Zusammentreffen von Renten mit Einkommen**

Eine Rente, die mit einer Landabgaberente zusammen trifft, wird hierauf angerechnet. Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die mit einer Landabgaberente zusammentreffen, werden hierauf angerechnet, höchstens jedoch bis zu einem Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen der Landabgaberente nach § 122 und einem Betrag, der dem Leistungsempfänger als Altersrente zusteht oder bei Bezug einer Landabgaberente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen würde.

#### § 125

##### **Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Landabgaberenten**

(1) Für Beginn, Änderung, Ruhen und Ende einer Landabgaberente gelten § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) § 30 Abs. 2 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsempfänger auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Werden Verträge über die strukturverbessernde Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer von zwölf Jahren beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für die Dauer von zwölf

Jahren sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf den Zwölfjahreszeitraum angerechnet.

(4) Entsteht nach dem 31. Dezember 1994 für den Empfänger einer Landabgaberente Anspruch auf Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wird diese von Amts wegen festgestellt.

#### § 126

##### **Durchführende Stellen**

Für die Durchführung der Bestimmungen über die Landabgaberente sind die landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig. Örtlich zuständig ist die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

#### § 127

##### **Kostentragung**

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund.

#### Vierter Abschnitt

##### **Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung**

#### § 128

##### **Versicherungsfreiheit**

Personen, die einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben und nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden sind, bleiben als Landwirt versicherungsfrei.

#### § 129

##### **Kürzung der Renten**

(1) Bezieht der Empfänger einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat und deshalb nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden ist, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die Rente um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht. Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Das gleiche gilt, wenn eine Rente wegen Todes mit einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentrifft und der Verstorbene einen Zuschuß erhalten hatte.

(2) Die Höhe des Kürzungsbetrages sowie seine Veränderungen sind der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, der die Rente festgelegt hat.

## Anlage 1

## Beitragszuschüsse

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (in Deutsche Mark)	monatlicher Zuschußbetrag (Ost) (in Deutsche Mark)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (in Deutsche Mark)	monatlicher Zuschußbetrag (Ost) (in Deutsche Mark)
bis 16 000 DM	233		28 001–29 000 DM	112	
16 001–17 000 DM	223		29 001–30 000 DM	102	
17 001–18 000 DM	214		30 001–31 000 DM	93	
18 001–19 000 DM	205		31 001–32 000 DM	84	
19 001–20 000 DM	196		32 001–33 000 DM	74	
20 001–21 000 DM	186		33 001–34 000 DM	65	
21 001–22 000 DM	177		34 001–35 000 DM	56	
22 001–23 000 DM	168		35 001–36 000 DM	47	
23 001–24 000 DM	158		36 001–37 000 DM	37	
24 001–25 000 DM	149		37 001–38 000 DM	28	
25 001–26 000 DM	140		38 001–39 000 DM	19	
26 001–27 000 DM	130		39 001–40 000 DM	9	
27 001–28 000 DM	121				

## Anlage 2

## A. Umrechnungsfaktoren für Landwirte

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete  
(Ledige, Geschiedene und Verwitwete)

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	22,855691
16	23,541667
17	24,227642
18	24,913618
19	25,599593
20	26,285569
21	26,971545
22	27,657520
23	28,343496
24	29,029472
25	29,715447
26	30,401423
27	31,087398
28	31,773374
29	32,459350
30	33,145325
31	33,826220
32	34,512195
33	35,198171
34	35,884146
35	36,570122
36	37,256098
37	37,942073
38	38,628049
39	39,314024
40	40,000000

## II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	34,263211
16	35,294715
17	36,321138
18	37,347561
19	38,379065
20	39,405488
21	40,431911
22	41,458333
23	42,489837
24	43,516260
25	44,542683
26	45,574187
27	46,600610
28	47,627033
29	48,658537
30	49,684959
31	50,711382
32	51,737805
33	52,769309
34	53,795732
35	54,822154
36	55,853659
37	56,880081
38	57,906504
39	58,932927
40	59,964431
41	60,990854
42	62,017276
43	63,048780
44	64,075203
45	65,101626
46	66,128049
47	67,159553
48	68,185976
49	69,212398
50	70,243902
51	71,270325
52	72,296748

B. Umrechnungsfaktoren für mitarbeitende Familienangehörige

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete  
(Ledige, Geschiedene und Verwitwete)

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	11,427846
16	11,770833
17	12,113821
18	12,456809
19	12,799797
20	13,142785
21	13,485772
22	13,828760
23	14,171748
24	14,514736
25	14,857724
26	15,200711
27	15,543699
28	15,886687
29	16,229675
30	16,572663
31	16,913110
32	17,256098
33	17,599085
34	17,942073
35	18,285061
36	18,628049
37	18,971037
38	19,314024
39	19,657012
40	20,000000

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	17,131606
16	17,647358
17	18,160569
18	18,673780
19	19,189533
20	19,702744
21	20,215955
22	20,729167
23	21,244919
24	21,758130
25	22,271341
26	22,787093
27	23,300305
28	23,813516
29	24,329268
30	24,842480
31	25,355691
32	25,868902
33	26,384654
34	26,897866
35	27,411077
36	27,926829
37	28,440041
38	28,953252
39	29,466463
40	29,982215
41	30,495427
42	31,008638
43	31,524390
44	32,037602
45	32,550813

C. Umrechnungsfaktor für Renten an Vollwaisen:

11,427846

D. Umrechnungsfaktor für Renten an Halbwaisen:

5,713923

**Artikel 2**

**Änderung**

**des Ersten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

Das Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- b) § 23 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Alters,“.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Renten wegen Todes,“.

ccc) Die Buchstaben d, g und h werden gestrichen.

ddd) Die Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e; Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft,“.

2. In Artikel II § 1 Nr. 8 werden die Wörter „eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung**  
**des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**  
**(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

**Arbeitseinkommen**

(1) Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

(2) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen.“

3. In § 18a Abs. 3 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:  
„3. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,“.
4. In § 18b Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „bei Erwerbseinkommen um 35 vom Hundert“ durch die Wörter „bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung**  
**des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**  
**(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht.“

2. In § 50 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Altersrente, der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder der Landabgaberente aus der Alterssicherung der Landwirte,“.

3. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „des Altersgeldes“ durch die Wörter „Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
4. In § 229 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „laufende Geldleistungen“ durch das Wort „Renten“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung**  
**des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**  
**(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 207 wird folgender Text gestrichen:  
„§ 208 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige“.
  - b) Nach § 265b wird die Überschrift  
„Sechster Unterabschnitt  
Rente und Leistungen  
aus der Unfallversicherung“  
eingefügt, sie wird nach § 266 gestrichen.
2. § 208 wird gestrichen.
3. § 229a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind und am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, sind ab 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt haben. Sind die in Satz 1 genannten Landwirte vor dem 2. Januar 1945 geboren oder haben sie am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt, bleiben sie in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen, daß die Versicherungspflicht endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1995 an ein.“

**Artikel 6**  
**Änderung**  
**des Elften Buches Sozialgesetzbuch**  
(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Geldleistung aus der Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „einschließlich einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 werden die Wörter „von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld“ durch die Wörter „einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. § 59 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 versichert sind, und bei Beziehern von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit versichert sind, werden die Beiträge aus diesen Leistungen von den Beziehern der Leistung und der Alterskasse je zur Hälfte getragen; der von der Alterskasse getragene Beitragsanteil gilt als Leistungsaufwendung.“
3. In § 60 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „laufenden Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und“ durch die Wörter „Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einer laufenden Geldleistung nach“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung des Gesetzes**  
**zur sozialen Absicherung**  
**des Risikos der Pflegebedürftigkeit**

Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) werden gestrichen.

**Artikel 8**  
**Änderung**  
**der Reichsversicherungsordnung**  
(820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. § 779b wird wie folgt gefaßt:

„§ 779b

(1) Betriebshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn ihm wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.

(2) Haushaltshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn dem Unternehmer oder seinem Ehegatten wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann bestimmen,

1. daß die Betriebshilfe auch dem Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,
2. daß, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe dem landwirtschaftlichen Unternehmer und seinem Ehegatten auch während der nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird,
3. daß und unter welchen Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe auch an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, und deren Ehegatten erbracht wird,
4. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe auch erbracht wird, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden,
5. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe für eine längere als die in Absatz 1 genannte Zeit erbracht wird,
6. von welchem Tag der Heilbehandlung an die Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht wird.“

2. § 779c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der

Landwirte nicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebs- oder Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstaufschlag nicht erstattet werden.“

3. In § 779d Abs. 2 werden die Wörter „Dauergeldleistungen der Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Renten der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

4. § 790 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ihren Sitz haben, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere Träger zu einem Träger zu vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung.“

b) In Anlage 2 (zu § 790 Abs. 1) wird nach der Nr. 20 hinter den Wörtern „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin“ der Punkt gestrichen und angefügt:

„21. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.“

## Artikel 9

### Änderungen von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften

(1) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rhein Hessen-Pfalz ist vom 1. Januar 1995 an für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zuständig; sie erhält den Namen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz“. Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau sind für die Gebiete, die im Land Rheinland-Pfalz gelegen sind, nicht mehr zuständig.

(2) Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft führt bis zum 31. Dezember 1996 die Unfallversicherung in den bisher zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gebieten im Lande Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des bei ihr geltenden Satzungsrechts für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz durch. Das Nähere regeln die beiden Träger durch Vereinbarung; sie können auch von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz hat der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten. Für die Übernahme der Angestellten, der Aus- und Fortzubildenden und der Versorgungsempfänger der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz gelten die §§ 128 bis 130 und 132

des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend; tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Kommt bis zum 30. Juni 1995 zwischen den beteiligten Trägern keine oder keine vollständige Einigung nach den §§ 128 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zustande, treffen die Aufsichtsbehörden der beteiligten Träger die Entscheidung einvernehmlich. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die beteiligten landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen.

(3) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung besteht der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz aus zwölf Mitgliedern und ihre Vertreterversammlung aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus Rheinland-Pfalz und ihre Stellvertreter werden Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz; sie verlieren ihre Organmitgliedschaft bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Für eine Ergänzung der Organe gilt § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz wählt einen neuen Vorstand. Der Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht bis zu den nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen aus sechs Mitgliedern, die Vertreterversammlung besteht aus achtzehn Mitgliedern; Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bilden für die Zeit bis zu dem nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen gemeinsamen Ausschuß. Die Vorstände beider Träger bestimmen für jede der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gruppen ein Mitglied für diesen Ausschuß. Der Ausschuß bereitet die Vereinbarungen nach Absatz 2 vor; er kann für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung in dem bisher im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Zuständigkeitsbereich der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Empfehlungen geben. Die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz für den Ausschuß bestimmten Mitglieder können an den Sitzungen des Vorstands der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(5) Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz sowie die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz treffen jeweils Vereinbarungen über die Vermögensauseinandersetzung. Kommen diese Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1995 nicht zustande, stellen die beteiligten Aufsichtsbehörden das Einvernehmen her. Die Sätze 1 und 2 gelten für die beteiligten landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen entsprechend.

(6) Die Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 5 bedürfen der Genehmigungen der beteiligten Aufsichtsbehörden.



**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes**  
**über die Krankenversicherung**  
**der Landwirte**  
**(8252-1)**

In § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) geändert worden ist, werden die Wörter „Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genannten“ durch die Wörter „Die sonstigen in der Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung**  
**des Zweiten Gesetzes**  
**über die Krankenversicherung**  
**der Landwirte**  
**(8252-3)**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße erreicht; § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen die Mindestgröße im Sinne der Nummer 1 erreicht, wenn

a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte festgesetzte Mindestgröße um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, sowie das in § 5 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vorruhestandsgeld im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen und diese Rente beantragt haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäfferei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer die Mindestgröße erreicht; für die Bestimmung der Mindestgröße gilt § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als mitarbeitender Familienangehöriger gilt auch der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers, der aufgrund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Nach Absatz 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 7 eintritt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie diese Beschäftigung für die Dauer von voraussichtlich höchstens 26 Wochen aufnehmen und als versicherungspflichtige Unternehmer versichert sind.“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Renten“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt; § 6 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt, oder
2. Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn das Einkommen nach § 40 Abs. 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, oder“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ jeweils durch das Wort „Renten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befristete Befreiung von der Versicherungspflicht

Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei, die nur aufgrund des § 2 Abs. 2 versicherungspflichtig sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einer anderen Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Befreiung zum Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die sonstigen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherten mit eigenem Haushalt gilt § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „mitarbeitende Familienangehörige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Personen, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 versichert sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung; der Bemessung des Krankengeldes wird nur das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Die Zahlung von Krankengeld nach Satz 2 schließt Leistungen nach § 9 nicht aus.“

8. In § 13 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 46 Satz 1,“ die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ eingefügt.

9. In § 15 wird nach der Angabe „Vierten“ die Angabe „und Fünften“ eingefügt.

10. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist; § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

12. § 22 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Stellung des Antrags auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Mitgliedschaft von Antragstellern“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „versicherungsfrei nach § 2 Abs. 4a, § 3a oder“ eingefügt.

14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der landwirtschaftliche Unternehmer, dessen Unternehmen die Mindestgröße im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erreicht, die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Mindestgröße um mehr als die Hälfte unterschreitet oder Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen hat, das die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Höhe übersteigt,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall des Anspruchs auf eine

Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine dieser Leistungen zu zahlen ist,“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Gewährung einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für zurückliegende Zeiträume unanfechtbar wird,“.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Renten“ ersetzt.

16. In § 31 werden die Wörter „Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

17. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse Beiträge; für die Berechnung der Beiträge gilt die Hälfte des vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beitragsberechnung  
bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft“.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beitragsklassen“ die Wörter „in der Satzung“ eingefügt.

cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Die Satzung muß 20 Beitragsklassen vorsehen. Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muß mindestens das Sechsfache des niedrigsten Beitrags für einen Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 betragen und darf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vergleichsbeitrag um nicht mehr als 10 vom Hundert unterschreiten; der jeweils zum 1. Juli ermittelte Vergleichsbeitrag gilt für das folgende Kalenderjahr. Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nicht in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vergleichsbeitrag ist aus dem Dreißigfachen des in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages und dem durchschnittlichen Beitragssatz der Ortskrankenkassen zu ermitteln. Der durchschnittliche Beitragssatz wird berechnet aus dem Vorhundertssatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, und der Zahl der Ortskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirk der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen. Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind maßgebendes Arbeitseinkommen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid so, wie sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind, ergeben. In allen anderen Fällen oder sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für keines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, sind die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend.“

(4) Das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 Satz 2 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei ist die mit steigendem Wirtschaftswert sich verändernde Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert zu berücksichtigen; die Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend. Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmer ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist der Beitrag aus dem Gesamtanteil beider Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmens zu berechnen. Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) Veränderungen von Beitragsklasseneinstufungen, die aufgrund der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden erfolgen, werden zum 1. Januar

des auf die Vorlage folgenden Kalenderjahres wirksam; Einkommensteuerbescheide sind mindestens für die vier folgenden Kalenderjahre vorzulegen.

(6) Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der landwirtschaftlichen Krankenkasse die für die Festsetzung des Wirtschaftswerts erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse der Beitragsbemessung zugrundegelegten Maßstab geschätzt und festgesetzt werden. Die Festsetzungen sind mit Wirkung vom Ersten des Monats der ordnungsgemäßen Meldung an zu korrigieren.

(7) Die Krankenkasse für den Gartenbau kann in ihrer Satzung einen anderen angemessenen Maßstab für die Beitragsbemessung festsetzen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Beiträge aus den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten dürfen zusammen mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen. Bei der Beitragsberechnung werden die in § 39 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmearten in der Reihenfolge Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit herangezogen. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zu der in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. § 231 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beitragsberechnung für Antragsteller“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld“ durch die Wörter „einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. § 39 Abs. 2 gilt.“

20. In § 48 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag nach § 39 Abs. 4.“

21. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Überleitungsvorschrift

(1) Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1995 an entfällt, können der Versicherung beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse bis spätestens zum 31. März 1995 schriftlich anzuzeigen; die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1995. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, mit der Maßgabe, daß § 257 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 12 Satz 2 anzuwenden sind.

(2) Wer am 31. Dezember 1994 nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig ist oder nach § 23 Abs. 1 als Mitglied gilt und nach § 2 Abs. 4a oder § 3a ab 1. Januar 1995 versicherungsfrei ist, bleibt für die Dauer des Bezuges einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder bis zu dem Tag, an dem der Antrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird, versicherungspflichtig. Wer nach Satz 1 versicherungspflichtig ist, kann die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 31. März 1995 beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. April 1995 an und kann nicht widerrufen werden.“

## Artikel 12

### Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ werden durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für mindestens 15 Jahre Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung; Zeiten der Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberücksichtigt.“

cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die

Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt; am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben haben, welches ohne die in § 1 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte aufgeführten Unternehmenszweige die Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Den Beiträgen als Landwirt stehen Beiträge gleich, die für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994 wegen einer selbständigen Tätigkeit als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte im Beitragsgebiet an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1, 2 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Stilllegung liegt nicht vor, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mindeststilllegungsfrist“ durch das Wort „Mindeststilllegungsdauer“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch

die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 21 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zeitraum nach § 21 Abs. 2 Satz 3 mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und nicht vor Vollendung des 53. Lebensjahres und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b beginnt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) die Nutzung an ein Unternehmen übergeht, das seit mindestens fünf Jahren als Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt worden ist und

b) für wenigstens eine Person, die das Unternehmen als Landwirt betreibt oder die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte als Landwirt gilt, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat.“

bbb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „eine Person übergeht, die“ durch die Wörter „ein Unternehmen übergeht, das“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „dem landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „dem Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. der Übernehmende mit dem Abgebenden verheiratet ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an den Ehegatten des Abgebenden weitergibt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer“ durch das Wort „Landwirte“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche“ durch die Wörter „auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen oder Witwer von Landwirten nach § 1 Abs. 1 erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte
  - a) im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte oder
  - b) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt hatte, wobei an die Stelle der Antragstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten tritt und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch von der Witwe oder dem Witwer erfüllt werden können.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Grundbetrag wird wie eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelt oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt. Entsteht der Anspruch auf den Grundbetrag nach dem 30. Juni 1995, wird bei der Ermittlung des Grundbetrages der wie eine Altersrente nach § 23 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte berechnete Betrag für verheiratete Berechtigte mit 1,5 vervielfältigt, es sei denn, der Ehegatte des Berechtigten bezieht eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Der Grundbetrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres wie die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt.“

b) In Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Werden Verträge über die Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder wird die Stilllegung einer Fläche vor Ablauf der Mindestdauer (§ 2 Abs. 3) beendet, ruht der Anspruch auf Produktionsaufgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge oder der Stilllegung folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Verpflichtungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 für die jeweilige Mindestdauer sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf die Mindestabgabedauer und die Zeit der bisherigen Stilllegung wird auf die Mindeststilllegungsdauer angerechnet.

(2) Der Anspruch auf Produktionsaufgaberente ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder
- b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche für den Leistungsempfänger

für den Markt produziert werden,

2. die Versicherung als mitarbeitender Familienangehöriger in der Alterssicherung der Landwirte beginnt oder fortbesteht oder
3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Wird eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 länger als drei Jahre ausgeübt, fällt der Anspruch weg.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt, oder hat die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse die Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von Amts wegen fest. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu

ergreifen, um das Unternehmen der Landwirtschaft unverzüglich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte abzugeben, sobald die übrigen Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder für eine Witwen- oder Witwerrente vom 45. Lebensjahr an erfüllt sind. Neben einer vorzeitigen Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Der Flächenzuschlag wird monatlich und längstens bis zum Ende der Stilllegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(5) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

(6) Die durchführenden Stellen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung einer Produktionsaufgaberente zu überprüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Satz 1 gilt entsprechend bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Ausgleichsgeldes.“

#### 8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 8

##### Zusammentreffen mit Einkommen

(1) Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbarem Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie mit Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zusammen, das der Leistungsberechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte erzielt, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das monatliche Einkommen (Absatz 2) 30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet.

(2) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens im letzten Kalenderjahr. Bei der erstmaligen Feststellung der Produktionsaufgaberente ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Anpassung des Grundbetrages an zu berücksichtigen.

(4) Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung oder eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine Rente nach diesem Gesetz. Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Einkommensbetrag mindert sich um den Betrag, um den

die nach Satz 1 vorrangig der Einkommensanrechnung unterliegende Rente bereits gemindert worden ist.

(5) Eine vorzeitige Altersrente und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet.

(6) Solange das nach den Absätzen 1 und 5 maßgebende Einkommen noch nicht nachgewiesen ist, kann die landwirtschaftliche Alterskasse nur Vorschüsse zahlen.

(7) Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente besteht nicht für die Zeit, für die

1. der nach § 1 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat oder
2. der nach § 5 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat; hat der Leistungsberechtigte noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet, gilt dies nur, wenn er die Rente beantragt hat.

Der Anspruch auf den Flächenzuschlag bleibt unberührt.

(8) Wird vom Leistungsberechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Ausland ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben, wird das aus dem Unternehmen erzielte Einkommen auf die Produktionsaufgaberente angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn

1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte des Leistungsberechtigten im Inland ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt oder
2. Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen für denselben Zeitraum für die Stilllegung oder die Abgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen werden.“

#### 9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige“ durch die Wörter „nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtige“ sowie die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ jeweils durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ und die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmens“ durch die Wörter „Unternehmens der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Witwen oder Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,

2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte.
- § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.“
10. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ und die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an
- a) der nach § 9 Abs. 1 Leistungsberechtigte eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder
- b) der nach § 9 Abs. 2 Leistungsberechtigte wegen Vollendung des 45. Lebensjahres eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beanspruchen kann,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig“ durch die Wörter „Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder mitarbeitender Familienangehöriger nach § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsge-
- setz“ durch die Wörter „, eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsge-  
setz oder eine Vorruhestandsleistung von der Bundesanstalt für Arbeit nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210)“ ersetzt und nach dem Wort „erhält“ die Wörter „oder eine Leistung, auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch bestand, nur wegen eines Verzichts nicht erhält“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente oder eine große Witwenrente oder große Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine vorzeitige Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.
- cc) Folgende Nummer wird angefügt:
- „4. eine Witwenrente oder Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
13. In § 13 Abs. 1 werden vor der Nummer 1 die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 14  
Alterssicherung der Landwirte,  
landwirtschaftliche Unfallversicherung,  
Krankenversicherung der Landwirte,  
soziale Pflegeversicherung
- (1) Der Bund trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, soweit sie für nach § 2 stillgelegte Flächen zu entrichten sind, die vom Leistungsberechtigten gepflegt werden und für die ein Flächenzuschlag gezahlt wird. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.
- (2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und hat der Bund am 31. Dezember 1994 die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte getragen, gelten für die Zeit des Bezugs von Produktionsaufgaberente ab 1. Januar 1995 Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte als entrichtet, solange



1. der Leistungsberechtigte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.

Besteht Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, sind hieraus Beiträge nicht zu entrichten.

(3) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Alterssicherung der Landwirte.

(4) Landwirte, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

(5) Für Landwirte gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
 „Gesetzliche Rentenversicherung  
 und Krankenversicherung,  
 soziale Pflegeversicherung, Zusatzversorgung  
 für landwirtschaftliche Arbeitnehmer“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Soweit das Elfte Buch Sozialgesetzbuch Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Textteil „(§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)“ gestrichen.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ sowie das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „Ist aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung
    1. das Recht unrichtig angewandt oder
    2. von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erweist,
 ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Im übrigen gilt § 34 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:  
 „(4) Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.“

19. § 18a wird wie folgt gefaßt:

„§ 18a

Landwirte im Beitrittsgebiet

(1) § 1 gilt für im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte auch dann, wenn sie

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten,
2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und
3. unmittelbar vor der Antragstellung Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse oder als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte an die landwirtschaftliche Krankenkasse gezahlt haben,

wobei auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 auch Beitragszeiten nach dem 30. September 1957 angerechnet werden, die nach den Vorschriften des Sechsten

Buches Sozialgesetzbuch Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen; Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 werden nur berücksichtigt, wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte bestanden hat oder nur wegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht bestanden hat.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Grundbetrages werden die nach Absatz 1 anzurechnenden Beiträge berücksichtigt, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden; Zeiten vor dem 1. Januar 1991 werden mit fünf Sechsteln vervielfältigt. § 102 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.

(3) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 stehen Zeiten der Bewirtschaftung einer Fläche im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1995 durch den Leistungsberechtigten den Zeiten der Bewirtschaftung durch einen Leistungsberechtigten als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gleich. Die Mindestbewirtschaftungszeit von fünf Jahren gilt als nicht unterschritten, wenn der Leistungsberechtigte die stillgelegte Fläche vom Beginn seiner selbständigen Tätigkeit als Landwirt an ununterbrochen bewirtschaftet hat.

(4) § 8 Abs. 7 gilt für Bezieher einer Produktionsaufgaberente nach Absatz 1 entsprechend, wenn Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.“

20. Nach § 18a werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 18b

Abgabe an Unternehmen im Beitrittsgebiet

Geht die Nutzung an ein Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet über, werden auf den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für das Unternehmen der Landwirtschaft maßgebenden Fünfjahreszeitraum auch Zeiten des Bestehens des Unternehmens vor dem 1. Januar 1995 angerechnet; hierbei werden Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 nur insoweit berücksichtigt, als das Unternehmen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt hat.

§ 18c

Arbeitnehmer und  
mitarbeitende Familienangehörige im Beitrittsgebiet

(1) § 9 gilt für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und
2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

wobei auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Pro-

duktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden.

(2) Das Ausgleichsgeld wird wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet angepaßt.

§ 18d

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 83 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gelten entsprechend.“

21. Nach § 18d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 18e

Besonderheiten für das Ausland

Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen im Ausland einer solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

22. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Übergangsvorschriften

(1) § 8 Abs. 1 bis 3 ist auf Leistungen, die bereits am 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise wegen des Zusammentreffens mit Einkommen ruhen, erstmals anzuwenden, wenn sich das maßgebende Einkommen ändert.

(2) § 8 Abs. 8 gilt nur für Fälle, in denen am 18. Juni 1994 die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war.

(3) § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und § 16 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt bestanden hat.

(4) § 18e gilt nur für die Fälle, in denen am 18. Juni 1994 die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war.“

**Artikel 13**

**Änderung  
des Künstlersozialversicherungsgesetzes  
(8253-1)**

§ 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgabe-

rente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 14**  
**Änderung**  
**des Gesetzes über die Errichtung**  
**einer Zusatzversorgungskasse**  
**für Arbeitnehmer in der Land-**  
**und Forstwirtschaft**  
(827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „wird als“ durch die Wörter „ist eine“ ersetzt und das Wort „errichtet“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Inland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersrenten, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist oder nur deswegen nicht gewährleistet ist, weil eine Tarifgebundenheit nicht besteht; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2a werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch das Wort „Inland“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:
 

„(2b) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb nach § 2 Abs. 2, einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben und Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet und auf einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet beru-

hende Zeiten im Sinne des Absatzes 2 vor dem 1. Juli 1995 nur berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1994 für mindestens sechs Monate eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausüben.

(2c) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2b vor, gelten als Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in einem Betrieb nach § 2 Abs. 2 auch die Zeiten einer Beschäftigung in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- b) Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe zu kürzen. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, ohne daß eine tarifvertragliche oder privatrechtliche Beihilfe gewährt wird, so ist der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung um den Betrag zu kürzen, der als tarifvertragliche Beihilfe gezahlt würde, wenn Tarifgebundenheit bestanden hätte. Besteht Anspruch auf eine entsprechende privatrechtliche Beihilfe, beträgt die Kürzung bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den verheirateten Berechtigten haben, mindestens 2,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972, bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten haben, mindestens drei Fünftel dieses Betrages.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Wird eine Ausgleichsleistung nur unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2b und 2c erbracht, ergibt sich bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung durch Vervielfältigung des sich nach § 14 Abs. 1 ergebenden Betrages mit dem Verhältnis des nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwertes (Ost) zu dem nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwert.

(2) Für die Kürzung der Ausgleichsleistung gilt § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1972 der 30. Juni 1995 tritt. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich der Mindestbetrag der Kürzung durch Vervielfältigung des sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Betrages mit dem Verhältnis des nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Land-

wirte ermittelten allgemeinen Rentenwertes (Ost) zu dem nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwert.“

7. § 18 wird aufgehoben.

8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 19**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Ausgleichsleistung können ab 1. Juli 1973, für die in § 12 Abs. 2b genannten Personen ab 1. Juli 1995 entstehen.“

**Artikel 15**  
**Änderung**  
**des Gesetzes über die Angleichung**  
**der Leistungen zur Rehabilitation**  
**(870-1)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung**  
**des Versorgungsausgleichs-**  
**Überleitungsgesetzes**  
**(826-30-4)**

Dem § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten entsprechend, wenn es sich bei den angleichungsdynamischen Anrechten um Anrechte der Alterssicherung der Landwirte handelt. Hierbei treten an die Stelle der Entgeltpunkte (Ost) Steigerungszahlen, die auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwertes (Ost) zu ermitteln sind, und an die Stelle des aktuellen Rentenwertes (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Rentenwert (Ost) der Alterssicherung der Landwirte.“

**Artikel 17**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die von den Trägern**  
**der Sozialversicherung**  
**an die Deutsche Bundespost**  
**zu zahlenden Vergütungen**  
**für das Auszahlen von Renten**  
**(8232-42)**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu

zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 18**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Berufsausbildung zum**  
**Sozialversicherungsfachangestellten**  
**(806-21-1-57)**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Abschnitten V bis VII werden in der Überschrift der Spalte 12 jeweils die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - b) In laufender Nummer 33, Spalte 3, werden die Wörter „Gesetz über die Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - c) In laufender Nummer 35, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - d) In laufender Nummer 44, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftlichen Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
  - e) In laufender Nummer 60, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“, die Wörter „Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld“ durch die Wörter „Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Geldleistungen an Hinterbliebene“ durch die Wörter „Renten wegen Todes“ ersetzt.
  - f) In laufender Nummer 71, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt. Die Wörter „Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ werden gestrichen.

**Artikel 19**  
**Änderung**  
**des Bundesversorgungsgesetzes**  
**(830-2)**

In § 30 Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die

Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 20**  
**Änderung**  
**der Ausgleichsrentenverordnung**  
(830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 14 wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 32 werden das Wort „Altersgelder“ durch die Wörter „Altersrenten, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 21**  
**Änderung**  
**der Berufsschadens-**  
**ausgleichsverordnung**  
(830-2-13)

In § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 22**  
**Änderung**  
**des Arbeitssicherstellungsgesetzes**  
(800-18)

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 23**  
**Änderung**  
**des Arbeitsplatzschutzgesetzes**  
(53-2)

In § 14b Abs. 2 Satz 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 24**  
**Änderung**  
**des Eignungsübungsgesetzes**  
(53-5)

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „Beitragspflichtigen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen“ ersetzt.

**Artikel 25**  
**Änderung**  
**des Zweiten Gesetzes**  
**zur Vereinheitlichung**  
**und Neuregelung**  
**des Besoldungsrechts**  
**in Bund und Ländern**  
(2032-11-2)

In Artikel VIII § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 52 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 26**  
**Änderung**  
**des Bewertungsgesetzes**  
(610-7)

In § 51a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 27**  
**Änderung**  
**des Einkommensteuergesetzes**  
(611-1)

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 7, 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
3. In Nummer 17 werden die Wörter „§ 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 28**  
**Änderung**  
**der Bundeshaushaltsordnung**  
(63-1)

In § 112 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 29**  
**Änderung**  
**des Haushaltsgrundsätzgesetzes**  
(63-14)

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 30**  
**Änderung**  
**der Dritten Verordnung**  
**über Ausgleichsleistungen**  
**nach dem Lastenausgleichsgesetz**  
(621-1-LDV 3)

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 17 des

Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte nach § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte nach den §§ 10, 36 und 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 31**  
**Änderung**  
**des Landpachtverkehrsgesetzes**  
(7813-3)

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 32**  
**Änderung**  
**des Bundessozialhilfegesetzes**  
(2170-1)

Dem § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte liegt im Regelfall auch dann eine Härte vor, wenn das einzusetzende Vermögen den zehnfachen Betrag des Geldwertes nicht übersteigt, der sich bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes ergibt.“

**Artikel 33**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Berufsbildung im Gartenbau**  
(806-21-1-10)

In § 18 Abs. 4 Nr. 5 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

**Artikel 34**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Eignung der Ausbildungsstätte**  
**für den Beruf „Landwirt“**  
(806-21-8-1)

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1351) werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965

(Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 255 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 35**

#### **Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau (806-21-8-4)**

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2719) werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 36**

#### **Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau (806-21-9-4)**

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 37**

#### **Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (806-21-9-2)**

In § 6 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 38**

#### **Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt (806-21-9-7)**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. Februar

1991 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 39**

#### **Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt (806-21-13-1)**

In § 5 Abs. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 40**

#### **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (9241-1)**

In § 89a Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449)“ durch die Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

### **Artikel 41**

#### **Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (7847-16)**

§ 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 42**  
**Änderung**  
**der Landwirtschaftsförderungsverordnung**  
(7847-16-1)

§ 1 Abs. 2 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 1994 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 und Nummer 13 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 43**  
**Änderung des Wohngeldsondergesetzes**  
(402-27-3)

Anlage 8 des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:  
„15. Renten und Landabgaberechten aus der Alterssicherung der Landwirte.“

**Artikel 44**  
**Rückkehr**  
**zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 17, 18, 20, 21, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 42 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 45**  
**Bekanntmachung**  
**im Bundesgesetzblatt**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Zweiten

Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 46**  
**Geltung**  
**von Vorschriften im Beitrittsgebiet**

Abweichend von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt I Nr. 45 und 46 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1058) treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft

1. das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und
2. die Stilllegungsverordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095).

**Artikel 47**  
**Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448),
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme der §§ 9f und 9g in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),
3. Artikel 2 §§ 9f und 9g des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),
4. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8251-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 801),
6. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
7. das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293),
8. das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937),
9. Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197),
10. § 21 des Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018),
11. § 29 des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373).



**Artikel 48**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten in Kraft:

Artikel 1 §§ 6, 10 Abs. 4, §§ 22, 26, 35, 36 Abs. 4, § 37

Abs. 5, § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 5, §§ 46, 65, 69, 105 und 120.

(3) Am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats tritt Artikel 32 in Kraft.

(4) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 47 Nr. 3 in Kraft.

(5) Am 1. Januar 1999 tritt Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und Buchstabe c in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. Juli 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Die Bundesministerin  
für Frauen und Jugend  
Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung**

**Vom 1. August 1994**

Auf Grund des § 24c Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Arbeitsvermittlerverordnung vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 563) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zur Zuverlässigkeit“ ein Komma und die Worte „zur Eignung“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Angaben des Antragstellers oder, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften, der für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen über eine berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium und über Art und Dauer der bisherigen beruflichen Tätigkeit,“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für den Antragsteller oder, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen Nachweise über eine berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium und über Art und Dauer der bisherigen beruflichen Tätigkeit,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sind nur die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, ferner die Erklärungen und Angaben nach Absatz 1 Nr. 2

und 3 und die Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 für die für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen sowie der Beleg nach Absatz 2 Nr. 6 erforderlich.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „über die Zuverlässigkeit“ die Worte „und die Eignung“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 3**

**Eignung**

(1) Die zur Arbeitsvermittlung erforderliche Eignung besitzt, wer auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitssuchenden tätig werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllt in der Regel, wer

1. mindestens drei Jahre beruflich Aufgaben des Personalwesens, der Arbeitsvermittlung, Personalberatung oder Arbeitnehmerüberlassung wahrgenommen hat oder

2. mindestens drei Jahre berufstätig war und eine nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht anerkannte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat.

(2) Wer eine andere dem Absatz 1 Nr. 2 nicht entsprechende Ausbildung nachweisen kann, die ihn zu einer bestimmten beruflichen Tätigkeit befähigt, die er mindestens drei Jahre ausgeübt hat, erhält die Erlaubnis nur zur Vermittlung in diese berufliche Tätigkeit.

(3) Die berufliche Tätigkeit darf ab Antragstellung nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4; er wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „über die Zuverlässigkeit“ die Worte „und die Eignung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Auslandsvermittlung

Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und zur Arbeitsvermittlung aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland wird nur für folgende Berufe und Personengruppen erteilt:

1. Künstler und Artisten sowie deren Hilfspersonal,
2. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
3. Berufssportler und Berufstrainer,
4. Arbeitnehmer unter 25 Jahren für Au-pair-Beschäftigungen bis zu einem Jahr,
5. im Rahmen internationaler Austauschprogramme studentischer oder vergleichbarer Einrichtungen Schüler und Studenten für Ferienbeschäftigungen bis zu drei Monaten oder für studienbezogene Fachpraktika bis zu sechs Monaten.“

5. Der bisherige § 4 wird § 6; er wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 7.

7. Der bisherige § 6 wird § 8; folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Erlaubnisinhaber hat der Bundesanstalt die Verlegung und Schließung des Geschäftssitzes sowie die Errichtung, Verlegung und Schließung von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen vorher anzuzeigen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 9; er wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Leistung von Vergütungen durch Arbeitgeber

Für die Vermittlung in Arbeit dürfen Vergütungen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden, soweit nicht in § 10 etwas anderes zugelassen wird. Werden Vergütungen nur mit dem Arbeitgeber vereinbart, sind die §§ 11 bis 13 nicht anzuwenden.“

9. Der bisherige § 8 wird § 10; er wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 9 bis 11“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 11; er wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Vergütung schriftlich zu vereinbaren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erlaubnisinhaber darf die Vergütung nur verlangen oder entgegennehmen, wenn der Arbeitsvertrag infolge seiner Vermittlungstätigkeit zustande gekommen ist. Bei der Arbeitsvermittlung ins Ausland darf er die Vergütung nur verlangen oder entgegennehmen, wenn der Arbeitnehmer von der Behörde des Landes, in das dieser vermittelt wird, die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten hat, sofern eine Erlaubnis erforderlich ist. Der Erlaubnisinhaber darf keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12; er wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erlaubnisinhaber darf eine Vergütung nur bis zu einer Höhe von 12 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts verlangen oder entgegennehmen. Bei der Vermittlung in Arbeitsverhältnisse von länger als zwölf Monaten darf er eine Vergütung bis zu einer Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts für 12 Monate verlangen oder entgegennehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse bis zu einer Dauer von sieben Tagen darf der Erlaubnisinhaber eine Vergütung bis zu einer Höhe von 15 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts verlangen oder entgegennehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Arbeitsverhältnisse darf der Erlaubnisinhaber eine Vergütung von höchstens 300 Deutschen Mark verlangen oder entgegennehmen.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verlangt oder nimmt der Erlaubnisinhaber Vergütungen sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber entgegen, darf die Gesamtvergütung die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Höhe nicht überschreiten.“

12. Der bisherige § 11 wird § 13.

13. Im Dritten Abschnitt wird die Überschrift „Besondere Vorschriften“ durch „Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

14. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

15. Folgender § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Ordnungswidrig nach § 228 Abs. 1 Nr. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes handelt, wer als Erlaubnisinhaber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Vereinbarung einer Vergütung mit dem Arbeitnehmer die Schriftform nicht einhält,
2. entgegen § 11 Abs. 2 vom Arbeitnehmer eine Vergütung verlangt, wenn kein Arbeitsvertrag infolge seiner Vermittlungstätigkeit zustande gekommen ist, oder Vorschüsse auf die Vergütung verlangt oder entgegennimmt,
3. vom Arbeitnehmer eine höhere Vergütung verlangt oder entgegennimmt als nach § 12 zulässig ist.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. § 14 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1994

**Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Verordnung  
über die Meldung statistischer Daten der privaten Arbeitsvermittlung  
(Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung – PrAVV)**

**Vom 1. August 1994**

Auf Grund des § 23b Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**§ 1**

**Umfang der Meldung**

Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) Arbeitsvermittlung betreibt, hat ihr halbjährlich statistische Daten über die getätigten Arbeitsvermittlungen zu melden.

**§ 2**

**Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung**

Die Meldung für das erste Kalenderhalbjahr ist bis zum 1. August desselben Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zu erstatten.

**§ 3**

**Form der Meldung**

(1) Die Meldung ist auf einem Erhebungsvordruck der Bundesanstalt an die Dienststelle der Bundesanstalt zu übermitteln, die die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung erteilt hat. Die Bundesanstalt kann auch eine andere Stelle benennen. Ist dem Meldepflichtigen neben der allgemeinen Erlaubnis (§ 23 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) auch eine besondere Erlaubnis (§ 23 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes) erteilt worden, hat er für jede Erlaubnis eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Drückt der Meldepflichtige die Meldung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aus, so braucht der Vordruck nicht verwendet zu werden. Der zur Meldung verwendete Ausdruck hat jedoch dem Vordruck nach Form und Inhalt zu entsprechen.

**§ 4**

**Inhalt der Meldung**

(1) Die Anzahl der getätigten Arbeitsvermittlungen im Meldezeitraum ist untergliedert nach folgenden Erhebungsmerkmalen zu melden:

1. Berufsgruppe der Tätigkeit, die auf der vermittelten Stelle auszuüben ist;

2. Zugehörigkeit des Betriebes, in dem sich der vermittelte Arbeitsplatz befindet, zu einer von vier Gruppen von Wirtschaftszweigen;
3. Größe des Betriebes, untergliedert nach Größenklassen von 1 bis 20 Beschäftigten, 21 bis 200 Beschäftigten und mehr als 200 Beschäftigten;
4. Stellung des vermittelten Arbeitnehmers im Beruf, untergliedert nach leitender Tätigkeit, gehobener Tätigkeit, Fachtätigkeit, einfacher Tätigkeit;
5. Geschlecht, Alter, abgegrenzt nach Altersgruppen, und Staatsangehörigkeit des vermittelten Arbeitnehmers;
6. Vermittlung in ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von bis zu 7 Kalendertagen oder über 7 Kalendertagen bis 18 Monaten;
7. Vermittlung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis;
8. Vermittlung von Schwerbehinderten, Berufsanfängern oder Arbeitnehmern, die ihre Erwerbstätigkeit länger als ein Jahr unterbrochen hatten;
9. Vermittlung nach einer Zeit der Erwerbslosigkeit, die der Vermittlung unmittelbar vorausgegangen ist.

(2) Hilfsmerkmale sind: Name und Anschrift des Meldepflichtigen.

(3) Die Bundesanstalt kann auf die Erhebung einzelner Merkmale ganz oder teilweise verzichten. Sie kann bis zu 30 Berufsgruppen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 festlegen, die Zuordnung der Wirtschaftszweige zu den vier Gruppen von Wirtschaftszweigen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 vornehmen und die Altersgruppen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 bestimmen.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 230a Abs. 1 zweite Alternative des Arbeitsförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 oder § 4 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1994

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
2. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1282/94 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze für die in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates genannten Maßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90</b>	L 140/14	3. 6. 94
3. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1295/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter</b>	L 141/25	4. 6. 94
3. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1296/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr</b>	L 141/26	4. 6. 94
3. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1300/94 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Belgien</b>	L 141/40	4. 6. 94
6. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1306/94 der Kommission zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats</b>	L 142/13	7. 6. 94
6. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1307/94 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter französischer Flagge</b>	L 142/14	7. 6. 94
6. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1308/94 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge</b>	L 142/15	7. 6. 94
6. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1312/94 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1994</b>	L 142/19	7. 6. 94
8. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1323/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 220/94 und (EG) Nr. 599/94</b>	L 144/3	9. 6. 94
8. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1324/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1994</b>	L 144/7	9. 6. 94
8. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1325/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milchzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung</b>	L 144/9	9. 6. 94
10. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1342/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken</b>	L 146/4	11. 6. 94
10. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1343/94 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3389/81 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Wein</b>	L 146/7	11. 6. 94
10. 6. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 1344/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein</b>	L 146/9	11. 6. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1348/94 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996	L 149/1	15. 6. 94
13. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1352/94 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Spanien	L 147/4	14. 6. 94
13. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1353/94 der Kommission zur Kürzung der in den für die Destillation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 344/94 genehmigten Verträgen und Erklärungen angegebenen Tafelweinemengen	L 147/5	14. 6. 94
14. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1354/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 148/1	15. 6. 94
14. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1357/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen hinsichtlich der Frist für die Übermittlung der Angaben, die zur Bestimmung der Bezugsmengen für 1995 benötigt werden	L 148/7	15. 6. 94
15. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 150/7	16. 6. 94
16. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1372/94 der Kommission zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	L 151/6	17. 6. 94
16. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1373/94 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungriinder, die im dritten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 151/8	17. 6. 94
16. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1374/94 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 151/11	17. 6. 94
16. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1379/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 hinsichtlich der Regelung zur Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Glucose, die zur Herstellung von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren verwendet wird	L 151/27	17. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1388/94 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 152/15	18. 6. 94
<b>Andere Vorschriften</b>			
2. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1281/94 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 140/12	3. 6. 94
30. 5. 94	Verordnung (EWG) Nr. 1290/94 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten	L 141/1	4. 6. 94
30. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1291/94 des Rates zur Aussetzung der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea	L 141/9	4. 6. 94
3. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1294/94 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen der Handelsregelung, anwendbar bei der Einfuhr von bestimmten aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren	L 141/12	4. 6. 94
3. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1299/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 141/38	4. 6. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 5. 94	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1303/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69 zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe	L 142/1	7. 6. 94
6. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1318/94 des Rates zur Einstellung der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Polyacrylfasern mit Ursprung in Mexiko und zur Aufhebung der für diese Einfuhren geltenden Maßnahmen	L 143/1	8. 6. 94
8. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1340/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea	L 146/1	11. 6. 94
9. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1341/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indien, Malaysia, Thailand, Argentinien und Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 146/2	11. 6. 94
14. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1360/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 150/1	16. 6. 94
13. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1384/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan	L 152/1	18. 6. 94
13. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1385/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 152/4	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	L 152/16	18. 6. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3567/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 327 vom 28. 12. 1993)	L 145/38	10. 6. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 369/94 des Rates vom 14. Februar 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1994)	L 146/27	11. 6. 94